

Zur Rechtsgeschichte der Abtei Gorze bei Metz (vor 750 - 1572)*

Von Kassius Hallinger

Über die Anfänge der Abtei Gorze¹ unterrichten zwei Urkunden des Stifters, des B. Chrodegang von Metz (742–766), die sich im Cartulaire des ausgehenden 12. Jahrhunderts erhalten haben.² Beim ersten Dokument, der Dotationsurkunde, sind durch ein Versehen des späteren Kopisten die Datumszeile und etliche andere Punkte in Unordnung geraten. Gegen die inhaltlichen Angaben bestehen dagegen keine Bedenken. Die Rechtslage ist nach der Urkunde eindeutig. Der Bischof schreitet zur Dotierung, wie er sagt, nach eingeholter Erlaubnis des Maior domus Pippin und seiner Metzger Kirche. Dann folgt der rechtlich erhebliche Satz *donamus de rebus sancti Stephani*, d. h., in die heutige Sprache übersetzt: Die neue Gründung ist auf dem Besitz der Metzger Kirche gestiftet. Nach fränkischer Auffassung blieb die Stiftung infolgedessen auch künftighin Eigentum – oder wie wir heute mit *Ulrich Stutz* formulieren,³ *Eigenkirche* des Metzger Domkapitels. Die eigenkirchliche Verfassung konnte, wie sofort zu zeigen ist, recht verschieden gehandhabt werden. Aus der rechtlichen Abhängigkeit gab es zunächst keinen Ausweg.

Auf der Bischofsversammlung zu Compiègne hat sodann der Stifter Chrodegang seine zweite Urkunde am 18. Mai 757 zur formellen Bestätigung

* Gastvorlesung an der Ruhruniversität Bochum (27. Jänner 1972). Der Anlaß erklärt das Genus literarium, die geraffte Darstellung der angeschnittenen Probleme.

¹ Lit. in chronol. Folge: A. Calmet, *Histoire ecclésiastique et civile de Lorraine* . . . 1–3 Nancy 1728. – *Gallia christ.* 13 (1874) 875–893. – J. Chr. Lager, *Die Abtei Gorze in Lothringen. Stud. Mitt.* 8 (1887) 32–56, 181–192, 328–347, 540–574. Fr. Chaussier, *L'Abbaye de G. Metz* 1894. – K. Hallinger, *Die Religion in Gesch. u. Gegenwart, Gorze*. 2 (1958) 1695–96. – E. Morhain, *L'Abbaye de G. à travers les siècles. Les Cahiers Lorraines* 14 (1962). – W. Wattenbach – R. Holtzmann, *Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Die Zeit der Sachsen und Salier*, neu hg. von Frz. J. Schmale 1 Darmstadt 1967, 179 ff. – N. Reimann, *Beitrag zur Geschichte des Klosters G. im Spätmittelalter. Stud. Mitt.* 81 (1970) 337–389 und K. H. Debus und A. Stöcklein, *Die französ. Benediktinerpropsteien am Rande der heutigen Pfalz zur Zeit d. gross. Schismas . . . Archiv f. Mittelrhein. Kirchengeschichte* 23 (1971) 235–363.

² *Cartulaire de l'Abbaye de G.*, ed. A. d'Herbomez . . . *Metzensia* 2 (1898/1901) p. 1–4 n. l. (Andernach 20. Mai 745) und p. 9–13 n. 4 (irrig 756); letztere hg. v. A. Werminghoff, *MGH Leg. III Concilia* 2, 1 (1906) 59–63 (18. Mai 757).

³ Zu A. d'Herbomez n. l. vgl. den Forschungsbericht bei J. Chr. Lager 36. – Zum Eigenkirchenwesen vgl. H. E. Feine, *Kirchliche Rechtsgeschichte* (1964)⁴ 160 ff., 105 ff, 260 ff.

vorgelegt. Das Dokument ist eine sogen. Auftragungsurkunde, d. h., B. Chrodegang überträgt Gorze in aller Form der Metzzer Kirche: *et sit ipsum monasterium subiectum sub mundeburde et defensione sancti Stephani*.⁴ Man werfe an dieser Stelle nur einen flüchtigen Blick zur Gründungsurkunde Clunis hinüber,⁵ um bereits hier den meilenweit unterschiedenen Grundansatz beider Dokumente in den Griff zu bekommen. Der Gorzer Text verharrt völlig im Traditionellen. Chrodegang hat sich eines bekannten Vortextes aus der Markulf'schen Formelsammlung bedient.⁶ Er legt für Gorze Selbstverwaltung und Abtwahl in den zeitüblichen, herkömmlichen Formen fest, d. h., der Bischof von Metz soll hierbei immer das erste und letzte Wort haben. Er besitzt obendrein Korrektions- und Gastrecht in Gorze. Chrodegang hat die von ihm erbaute Peter- und Paulbasilika persönlich eingeweiht. Nach Alkuin war das an einem 11. Juli geschehen⁷ – ob vor oder nach

⁴ A. d'Herbomez n. 4 p. 11, A. Werminghoff p. 61. – Chrodegang zitiert übrigens seine Dotationsurk. (iuxta constitutionem quam eis instituimus), was A. Werminghoff p. 61 (non iam exstat) übersehen hat. Die Stiftungsurkunde wurde übrigens zwischen 772 und 774 Karl d. Gr. zur Bestätigung vorgelegt, vgl. *Diplom. Karol. I* (1965) 109–110 n. 76.

⁵ Vgl. A. Bernard – A. Bruel, *Recueil des chartes de l'Abbaye de Cluni* 1 (1876) 124–128 n. 112 (909/10). Die Tonart klingt hier anders als in dem Testament Chrodegangs. Der Stifter Klunis legt unter dem Einfluß des Berno von Beaume fest: *Placuit etiam huic testamento inseri, ut ab hac die nec nostro nec parentum nostrorum nec fastibus regie magnitudinis nec cuiuslibet terrenae potestatis iugo subiciantur monachi ibi congregati.* – In Gorze wurde festgelegt: *sit subiecta*, in Kluni dagegen verlangte man: *nec . . . subiciantur.* – Zur rechtsgeschichtlichen Einordnung der Freiheitsförderung vgl. K. Hallinger, *Cluniacensis ss. religionis ordinem elegimus. Jahrb. f. d. Bistum Mainz* (1958–60), bes. 224 ff.

⁶ Zur Benützung der Markulf'schen Vorlage, siehe K. Hallinger, *Cluniacensis ss. religionis*, I. c. 253 n. 15 sowie *Form. Marculfi* 1, 1 ed. K. Zeumer, *MGH Leg. sect. V* (1882) 39–40. Die Auftragungsurkunde von 757 vertritt also das traditionelle Recht des „Normalfalls“, wobei dem Bischof das Korrektions- und Gastrecht und bei der Wahl das erste und letzte Wort zukam (cum consensu et voluntate memoratae urbis episcopi, vgl. A. Werminghoff p. 11). – Peter Josef Jörg, *Würzburg und Fulda. Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg* 4 (1951) 31 Anm. 27 bemerkt zu den Bestimmungen der Gründungsurkunde Gorzes: Also genau das Gegenteil von dem, was Cluny erstrebte und im 11. Jh. erreichte. Wenn vielfach Gorze und Cluny in den Arbeiten über die Kirchenreform jener Zeit zusammen genannt und gleich bewertet werden, so ist dies m. E. ein großer Irrtum. Die Einrichtungen und Ziele von Gorze und Cluny sind in vielen Stücken . . . verschieden. So behalten in der Gorzer Reform die einzelnen Klöster entsprechend der Regula s. Benedicti ihre volle Selbständigkeit untereinander und unterstehen dem zuständigen Diözesanbischof, während die Reform von Cluny eine eigene Kongregation bildet mit dem Generalabt von Cluny an der Spitze. Ferner erstrebte Cluny schon früh für sich und seine ihm angegliederten Klöster die Exemption von jeder bischöflichen Jurisdiktion und die direkte Unterstellung unter den Papst . . .

⁷ Alkuin, *Carm.* 103, 3, ed. E. Duemmler, *MGH., Poetae lat. aevi karolini* 1 (1881) 330 n. 103, 3 (ardentis Iulii quinis et idibus . . . sacrauit). Diesen Tag, der mit dem Benediktstfest vom 11. Juli zusammenfiel, scheint man später absichtlich vermieden zu haben. Eine Fälschung des (12. (?) Jhs. (A. d'Herbomez I. c. 21 f. n. 9) verlegt den Dedikationstag auf den 15. Juni 761. Das Brevier von S. Arnulf in Metz (Metz, *Bibl. munic.* 333, vgl. V. Leroquais, *Les Bréviaires* 2, 1934, 226) mel-

dem Tag von Compiègne, läßt sich kaum mehr entscheiden. Seiner Stiftung verschaffte er 765 noch den Schutzheiligen, den Martyrer Gorgonius, auf den die Gorzer noch im 12. Jh. stolz waren.⁸ Und im Gorgoniusheiligtum ließ er schließlich sich selber 766 zur letzten Ruhe betten.⁹

Man wüßte gerne Einzelheiten aus jenen frühen Anfängen. Eine erstaunliche Tatsache läßt Rückschlüsse zu. Nach dem ersten Jahrzehnt seiner Gründung hat Gorze bereits zwei weitere Klöster besiedelt: 761 Gengenbach in Baden und 765 Lorsch im hessischen Ried.¹⁰ Diese kaum faßbare Äußerung innerer Kraft läßt sich nicht einfachhin von außen her erklären. Die so beliebten Formeln von Chrodegangs „Familieninteressen“ oder vom „Ausgreifen der Metzzer Bistumspolitik“¹¹ bleiben die eigentliche Erklärung schuldig. Denn ein solch überquellendes Leben läßt sich nicht – weder durch Adelsinteressen noch durch bloße Bistumsmaßnahmen – so ohne weiteres „machen“. Dieses überströmende Leben setzt Leben, und zwar religiöses Leben, sowohl bei Chrodegang wie bei seinen Mitarbeitern voraus. Daß übrigens solch religiöse Kräfte sich im eigenkirchlichen Rahmen entfalten konnten, will einer späteren einseitig negativen Kritik der Eigenkirche gegenüber beachtet sein. Daß freilich das Eigenkirchenrecht auch andere Möglichkeiten der Handhabung besaß, sollte sich nach dem Ableben des frommen Stifters erweisen.

Die Nachfolger Chrodegangs in Metz haben bald anders gehandelt. Je nachdem sie ihre Rechte wahrnahmen, bildete sich für Gorze selber jeweils

det zum gleichen 15. Juni: *dedicatio in Gorzia*. Zu Beginn des 14. Jhs. war man also in Gorze auf den 15. Juni ausgewichen, obwohl die von Abt Heinrich d. Guten erbaute Apostelbasilika am 26. Juni 1068 durch EB Uto von Trier (1066–77) eingeweiht worden war und ein Juni-Datum somit zur Verfügung stand. Es fällt auf, daß das Oratorium s. Mauritii noch vor 1093 an einem 15. Juni eingeweiht worden war. Der Fälscher scheint an dieses Datum sich angeschlossen und in zeitlichem Abstand nach 1093 seinen Weihebericht verfaßt zu haben. Zu den verschiedenen Kirchweihen in G. vgl. die *Notae Gorzienses*, ed. Gg. Waitz, *MGH ss.* 15 (1888) 974–977. Sie sind in der Liste der Dedikationstage bei V. Leroquais, *Bréviaires* 5 (1934) 80 ff. nachzutragen.

⁸ *Annales Mosellani* 765 (*MGH ss.* 16, 496): venerunt corpora sanctorum Gorgonii, Naboris et Nazarii in Gorzia monasterio. – Erst 769 war anscheinend die Außenkrypta fertig. Denn zu diesem Jahr bringen die gleichen Annalen die Nachricht: positum est corpus s. Gorgonii in basilica, que est constructa in Gorzia (*MGH ss.* 16, 496). – Das Gorzer Kollektar des 12. Jhs. (Epinal, *Bibl. munic. cod.* 71 f. 173^r) meldet stolz über Gorgonius: *qui in resenti requiescit ecclesia*. Zu diesem Kollektar siehe L. Brou, in: *Ephem. litg.* 61 (1947) 334. Ebenso nennen die Urkk. des 12.–14. Jhs. den Martyrer Gorgonius als Titelheiligen (ob. Anm. 2). – Bei K. H. Debus – A. Stöcklein, *Die französischen Benediktinerpropsteien am Rande der heutigen Pfalz . . . Archiv für mittelrhein. Kirchengeschichte* 23 (1971) 359 die irrixe Angabe (Anhang II n. 16): „prior s. Georgenclosters zu Gortzen . . .“.

⁹ Paulus Diac., *Gesta episcoporum Mettensium* (*MGH ss.* 2, 268). Siehe ferner J. Chr. Lager 39 und Th. Schieffer, *LThK* 2 (1958) 1184 (Lit.).

¹⁰ *Annales Mosellani* 761 (*MGH ss.* 16, 495): transmisit domnus Chrotgangus suos monachos de Gorzia ad monasterium Rohardi (Gengenbach) und *Annales Lorschamenses* 765 (*MGH ss.* 1, 28). Vgl. dazu A. Hauck, *Kirchengeschichte Deutschlands* 2 (1935)⁵ 58 und Th. Schieffer (ob. Anm. 9).

¹¹ Ähnliche Wertung bei K. Glöckner, in: *Zeitschr. Gesch. d. Oberrheins* 50 (1937) 303–313.

eine neue Phase der eigenen Rechtslage. Die auf Chrodegang folgende zweite Phase der Rechtslage läßt sich knapp etwa so umschreiben, daß nämlich die Nachfolger Chrodegangs ihre Besitzrechte nicht mehr in religiöser Verantwortung, sondern im Sinn realer Nutzung handhabten. Die Stiftungsgüter waren für sie eine willkommene Hinterlage, an der man die amici, die fideles, die eigenen Verwandten beteiligte. Um in der Nutzung möglichst ungestört zu sein, beraubte man die Gemeinschaft ihres eigenen Abtes.¹² Es war somit in Gorze genau das wiederum eingetreten, was die Reformler seit den Tagen eines Bonifatius und Chrodegang den fränkischen Adelsherren hatten aus- und abreden wollen, nämlich Mönche, Stallhasen und Pferde unterschiedslos als bloße Nutzungsobjekte zu betrachten, die man verlehnen, verkaufen, vererben und nach Belieben auch wieder wegzagen konnte. Das Ergebnis dieses Rückfalls in die unter Karl Martell beliebten Praktiken verraten die Gorzer Texte des 10. Jhs. Als der junge Adalbero einst als Kleriker seine Wallfahrt zum hl. Gorgonius machte, fand er das religiöse Leben dortselbst am Ende. Die Basilika wurde als Stall benützt, in dem der Viehmist herumlag.¹³

Als Adalbero 929 auf den Bischofstuhl von Metz erhoben wurde, begann für Gorze eine dritte Phase der eigenkirchlichen Rechtslage. Adalbero warf kurzerhand das Steuer herum. Anders als seine Vorgänger sah er seine Eigenklöster wieder mit religiösen Augen an. Er suchte diese Stätten wieder mit Leben zu erfüllen. Dabei hatte er das nicht alltägliche Glück, daß seine Bemühungen unversehens von dritter Seite mitaufgenommen wurden. Im lothringischen Raum war damals eine religiöse Welle sozusagen „von unten her“ – also weder vom Adel noch von den Bischöfen gemacht – aufgebrochen. Die Erweckten jener Bewegung waren durchwegs gebildete Männer, die angesichts der schier ausweglosen kirchlichen Zeitlage nach neuen Formen religiöser Verwirklichung drängten. Unter dem Einfluß des Johannes von Vandières (des späteren Botschafters Ottos d. Gr. nach Cordoba) waren diese Männer soeben drauf und dran, nach einer Eremos in Süditalien abzuwandern. Im letzten Augenblick noch gelang es B. Adalbero, die vielversprechende Bewegung abzufangen und nach Gorze abzuleiten. Dort mußten die Frommen erst einmal die Benediktsregula in die Hand nehmen. Adalbero sicherte ihnen gleichzeitig das Existenzminimum. Da er wie seine nächsten Nachfolger mit dieser maßvollen rechtlichen Linie sich begnügte, konnte Gorze wieder zum Selbststand gelangen. Mehr noch: Die gespeicherten religiösen Kräfte der Bewegung konnten nun eigengesetzlich und sinnvoll sich entfalten. Es war dies zum andern Mal, daß im eigenkirchlich-verfaßten Gorze so etwas Ereignis wurde. Der Aufbruch der bisher mühsam gebändigten Kräfte überstieg dieses Mal das bisher Dagewesene. Binnen weniger Jahrzehnte hatte die *Gorzia mater*, wie später Sigebert von Gembloux formu-

¹² J. Chr. Lager 40–45.

¹³ *Miracula s. Gorgonii* 8 (MGH ss. 4, 241), ferner J. Chr. Lager 43–46 sowie Friedr. Lotter, *Die Vita Brunonis des Ruotger. Bonner Histor. Forschungen* 9 (1958) 66 n. 8 (Belege). – Über Adalbero I. von Metz (929–962) siehe E. Ewig, *NDB* 1 (1953) 40–41 (Lit.).

lierte,¹⁴ die übrigen lothringischen Gemeinschaften erfaßt. Über St. Maximin in Trier hinweg strömte die gleiche erneuernde Kraft ins Reichsgebiet.¹⁵

Mitten in die Blütezeit der *Gorzia mater* fiel das Weltereignis der Gregorianischen Revolution. Das Papsttum erhob sich zunächst als führende Macht. Die päpstlichen Schutzurkunden erhoben sich gleichfalls aus der bisherigen Juxtaposition und nahmen rechte-verdrängenden Charakter an. Das Eigenkirchenrecht verlor den Proprietätskern und wurde zum bloßen Patronat abgeschwächt. Mit dem Schutzprivileg Paschals II. setzte darum von 1105 ab für Gorze eine neue, eine vierte Phase der rechtlichen Entwicklung ein. Die neugeschaffene Lage läßt sich kurz formulieren: Den bisher von Metz garantierten Eigenstand der Gorzer Gemeinschaft hat von 1105 ab der päpstliche Schutz übernommen. Die bisherige Oberhoheit der Metzger Kirche verliert jeglichen Proprietätscharakter und erlischt hinsichtlich des Obereigentumsrechtes und aller staatlichen oder halbstaatlichen Verwaltungsrechte. Nicht erlischt dagegen die kirchliche Oberhoheit des Metzger Bischofs, der von jetzt an sein Gebiet nicht mehr eigentumsrechtlich, sondern ausschließlich im allgemein geltenden bloß kirchenrechtlichen Sinn zu versehen hat.¹⁶ Gorze schien mit dieser neuen Regelung aus aller bisherigen Unsicherheit ein für alle Male befreit zu sein. Die schwankende Handhabung der eigenkirchlichen Rechte war beseitigt. In die Zukunft vermochte freilich niemand zu schauen. Die neu gewonnene rechtliche Sicherheit sollte nämlich schon bald durch nacheinander auftauchende zeitgeschichtliche Faktoren herausgefordert werden.

Mit der ersten Mächtigkeitsgruppe, den territorialen Angrenzern von Bar, Luxembourg u. a. Herren kam man leidlich zurecht. Die Gorzer Äbte konnten nicht anders, als an dem kleinterritorialen Ringelreihen unter Einsatz ihrer Miliz sich eifrig zu beteiligen. Ihren beträchtlichen Eigenbesitz von 25 Dörfern, 45 Pfarreien und Teilrechten in rund 99 Ortschaften vermochten sie in diesen Wirren über Wasser zu halten. Auf Einzelheiten braucht nicht eingegangen zu werden. Herr Dr. N. Reimann hat hierzu bereits das Nötigste gesagt.¹⁷

¹⁴ Zur Gorzer Reform vgl. K. Hallinger, *Gorze-Kluny. Studia Anselmiana* 22–25 (1950/51) sowie Fr. Lotter (ob. Anm. 13) 65–89. – Über die Ausstrahlung der Abtei G. vgl. die *Vita Wicberti* 8 (*MGH ss.* 8, 511): hic ad disciplinam domini omnis confluebat nobilitas . . . omnis professio . . . Nec quisquam vel initium conversionis se credebat arripuisse, cui non contigerat *Gorziensi regula* initiatum esse. – Das aufschlußreiche Wort von der *Gorzia mater*, siehe Siebert von Gembloux, *Vita Deodorici episc. Meten.* 17 (*MGH ss.* 4, 478).

¹⁵ Zu der über St. Maximin, Trier, verlaufenden Reformströmung vgl. Fr. Lotter (ob. Anm. 13) 70 ff. – Die Eigenbedeutung unterstrich U. Lewald, *Rhein. Vierteljahrb.* 18 (1953) 306 f.

¹⁶ Priv. Paschalis II. für Gorze vom 6. 2. 1105 (*JL* 6006), ed. J. von Pflugk-Harttung, *Acta Pontif. Rom. inedita* 1 (1880) 84–85 n. 92 (sub tutela apostolicae sedis excipimus). – Zur Beurteilung der Schutzprivilegien des 12. Jhs., siehe H. E. Feine (ob. Anm. 3) 333 ff. und 397 f.

¹⁷ N. Reimann (ob. Anm. 1) 343 ff. – Zum Streubesitz der Abtei G., vgl. Fr. Chaussier (ob. Anm. 1) 486–493, knappe Übersicht bei N. Reimann 344–346.

Mit der zweiten, auf die Gorzer zusteuernenden Großmacht, dem vordringenden päpstlichen Zentralismus, kam man indes schlecht zu Rande. Aus mannigfachen Gründen, die hier nicht erörtert zu werden brauchen, späterhin infolge des sogen. päpstlichen Schismas, hatte der kuriale Zentralismus die Besetzung aller wichtigeren Stellen in eigener Regie übernommen. Bei den Doppelwahlen von 1310 und 1322 erbaten die Gorzer unvorsichtigerweise die Entscheidung der Kurie. Die klare Folge war, daß von da an die päpstliche Kurie sich einschaltete. Das Wahlrecht wurde praktisch illusorisch, bis Gorze unter Verlust der Selbstbestimmung 1443/4 zur Kommende, d. h. also zum bloßen Finanzobjekt, herabgedrückt war. Die Abwürgung jeglicher Handlungsfreiheit ging soweit, daß die Abtei nicht einmal mehr die Praepositi ihrer abhängigen Zellen ernennen durfte.¹⁸ Daß die Gorzer trotzdem die von der Kurie aufgebürdeten, zeitweise ganz enormen fiskalen Lasten zu bewältigen vermochten, will beachtet sein. Auch das innere Leben regte sich noch. Konnten sich doch 1322 immerhin noch 63 Wähler versammeln.¹⁹ Unter der kurialen Einschnürung ging es indessen mit Sicherheit bergab. Zu Beginn des 15. Jhs. war die Zahl der Konventualen derart gesunken, daß die Gorzer sich sogar die Befreiung vom Chordienst zu erkaufen suchten.²⁰

Wir sind den Ereignissen vorweggeeilt. *Die Doppelwahl von 1443/4* bescherte nicht nur den Gorzern, sondern auch den Kurialen unversehens einen neuen, übermächtigen Konkurrenten. P. Eugen IV. hatte, wie es bereits üblich geworden war, seinen Mann, den Propst Gerhard de Ludibus, providiert. Der Gegenkandidat Jakob de Wisse entschied sich für einen gefährlichen Ausweg. Er rief die Hilfe der französischen Krone an. Der Ruf wurde freudig gehört. Karl VII. ließ Gorze besetzen. Unter seinem Druck mußte die Kurie zurückweichen. In wortreichen Erklärungen erkannte sie im September 1446 den französischen Kandidaten als Abt an. Von da an bestimmte Frankreich in Gorze. Was das bedeutete, zeigen die nun folgenden Ereignisse. Nach dem Tod des eben gen. Jakob Wisse († c. 1465) schob Frankreich den Kard. Jean Jouffroi als Kommendatar auf Lebenszeit vor. Als nach des-

¹⁸ Zu den Doppelwahlen 1310 und 1322 siehe N. Reimann 363 ff. (Belege). Seit 1343 endet die Wahlfreiheit unter der Last der päpstlichen Provisionen (N. Reimann 374 ff.). – Über die enormen fiskalen Lasten, die Gorze von der Kurie aufgebürdet wurden, siehe wiederum die aufschlußreichen Belege bei N. Reimann 363 ff. – Zu der von den Päpsten beanspruchten Finanzhoheit, vgl. H. E. Feine (ob. Anm. 3) 346–351. – Die päpstliche Finanzhoheit erfaßte nicht nur die Abteien, sondern auch deren Streubesitz. Durch die teuer zu bezahlenden päpstlichen Provisionen waren die alten Orden praktisch zu Finanzobjekten geworden, deren vordringliche Sorge die Aufbringung der kurialen Taxen darstellte, vgl. die Unterlagen bei K. H. Debus – A. Stöcklein (ob. Anm. 1) 260–281 hinsichtlich des Gorzer Fernbesitzes, der Praepositor Georgenberg in Pfeddersheim bei Worms (8. Jh. – 1559).

¹⁹ Reimann 368 und 385 f.

²⁰ In die Zeit des Abtes Jakob de la Valle (1420–1421) fällt die Nachricht über den Versuch der Gorzer, sich durch ein kuriales Privileg von der Last der Chorpflicht loszukaufen. Quelle: Archivio del Vaticano, *Indice Garampii*, Bd. 524 f. 92^r. Der vom Schreiber des 17. Jhs. notierte Registerband (Mart. V. anno III., tom. XII, 66) ist anscheinend nicht mehr greifbar. Der Antrag der Gorzer scheint durch Personalmangel verursacht zu sein.

sen Tod i. J. 1473 die Kurie den Versuch machte, Kardinal Giuliano della Rovere auf Gorze zu providieren, besetzte Ludwig XI. von neuem Gorze, bis Giuliano 1484 zugunsten des französischen Kandidaten, des Vary de Dommartin, Verzicht leistete.²¹ Seit dem 15. Jh. hatte sich somit die Rechtslage entschieden verschlechtert, von Freiwahl, von Eigenstand war keine Rede mehr. Die französische Krone verfügte über die Abtei als Kommende.

Seit Ausgang des 15. Jhs. mehrte sich die Bedrängnis der Chrodegangstiftung. Der Druck Frankreichs verstärkte sich. Man begnügte sich nun nicht mehr, das Reichsland Lothringen mit französischen Spitzenkandidaten zu durchsetzen. Auf einmal entschloß sich die französische Politik zu echten militärischen Interventionen. Hier nur die wichtigeren Daten: Am 15. Juni 1542 kam der französische Mandatar Wilhelm von Fürstenberg. Mit deutschen kalvinischen Truppen suchte er die neue Religion durchzudrücken. Das rief die Gegenaktion der Guise auf den Plan. Schon am 25. März 1543 verjagte Claude Guise die kalvinischen Truppen. Die Kaiserlichen setzten daraufhin von Diedenhofen aus am 27. April 1543 zum Gegenstoß auf Gorze an. Am 29. Juni desselben Jahres kam wieder Claude Guise, bis Karl V. persönlich erschien und eine Besetzung in die Festung Gorze legte. Der französische Gegenstoß ließ dieses Mal auf sich warten. Aber er kam. Durch Überraschungsangriff vernichtete Coligny am 10. 4. 1552 die kaiserliche Besatzung in Gorze, wobei er Feuer in die Gebäude und in die Apostelbasilika warf. Der erneute Gegenstoß des alternden Kaisers blieb bekanntlich schon im Vorfeld von Metz liegen, während zur selben Zeit Heinrich II. das Gebiet der Trois Évêchés ungestört unter dem Titel eines Vicarius sacri imperii okkupierte – was dann 1559 im Vertrag von Cateau-Cambrésis zur Kenntnis genommen wurde.²²

²¹ Provision des Gerhard de Ludibus, des Propstes der von Gorze abhängigen Propstei von Varangéville, auf die Abtei Gorze durch Eugen IV. (III. kal. Mai 1444): Archivio del Vaticano, Reg. Vat. 362, f. 231^r–232^v. – Kassation der gen. Providierung Gerhards durch ebendenselben Eugen IV. (V. kal. Oct. 1445): Reg. Vat. 378, f. 296sq. Nach der narrativen Anamnese mußte der Papst auf den Druck des Königs Karl VII. sowie des René von Lothringen–Sizilien zurückweichen. Ausschlag gab dabei der Bericht des zur Kontrolle entsandten Kardinals Wilhelm von Estouteville. – Die Nomination des französischen Kronkandidaten, des Kardinals Jean Jouffroi, zum Kommendatar von Gorze durch Paul II. (12. Dezember 1466): Reg. Vat. 526, f. 167^r (*per ipsius Jacobi obitum*). – Zum Versuch Sixtus IV., den Neffen Giuliano auf Gorze zu bringen vgl. die Providierung vom 31. Dezember 1473: Archivio del Vaticano, *Indice Garampii* Bd. 537, f. 16^v. Ebendort auch die VIII. id. Nov. 1484 erzwungene Verzichtleistung des Kardinals Giuliano auf Gorze zugunsten des Vary von Dommartin, l. c. Bd. 537, f. 15^v. Hierzu ist obendrein zu vergleichen Lager 267 f. und Chaussier 270–274. Als Vary de Dommartin 1508 starb, erzwang Frankreich die Nominierung des im Knabenalter stehenden Johann Guise zum Kommendatar von Gorze, vgl. die Gesamtdarstellung bei Chaussier 184–292.

²² Belege bei Fr. Chaussier 293–311, ferner bei R. Parisot, *Histoire de Lorraine* 2 Paris 1922, 13 ff. – Zur Stellung des Wilhelm von Fürstenberg als Mandatar des französischen Königs ist die spätere Präzisierung Franz I. zu beachten, siehe J. Chr. Lager 569–570. – Zur rechtlichen Definition der Okkupation Heinrichs II. (1552), vgl. R. Parisot, *Hist.* 2, 168 sowie die Nachricht bei A. Calmet, *Hist.* 3, 102,

Inzwischen war mit Karl Guise († 1574) jener Mann Frankreichs auf der Szene erschienen, dem es vorbehalten war, die Chrodegangstiftung zu zertreten. Schon in früher Jugend war dieser Mann mit Machtpositionen überhäuft worden. Er war bereits der erste Pair Frankreichs, Erzbischof und Herzog von Reims, als ihm 1547 noch dazu das Kardinalat Lothringen sowie die Administratur von Metz übertragen wurden. Im gleichen Jahr wurde er auch noch Kommandatar von Gorze.²³ Bei Übernahme hatte er zweifellos den Eid der Schadloshaltung abzuleisten. Karl Guise hielt sich an einen solchen Eid nicht gebunden. Sein einziges großes Ziel war die militärische Vernichtung der Hugenotten. Sein Frankreich liebte er heiß, wie er umgekehrt aus seiner Abneigung gegen Karl V. keinerlei Hehl machte.²⁴ Um die blutigen Kämpfe zu finanzieren, brachte Karl Guise erstaunliche Summen auf. Er entnahm sie dem Kirchengut. Es ist erschütternd zu sehen, wie just im gleichen Augenblick, als der kalvinische Kurfürst Friedrich III. den Gorzer Fernbesitz bei Worms an sich riß, auf der Gegenseite Karl Guise seit 1559 ebenfalls damit anfang, die in Lothringen gelegenen Güter von Gorze zu dismembrieren.²⁵ Nächster Anlaß hierzu war sein Universitätsprojekt. Schon in Reims hatte Karl Guise eine Universität gegründet. Auch in Lothringen wollte er ein ähnliches Bollwerk gegen die Kalviner errichten. 1559 holte er dazu durch eine Metzger Gesandtschaft die Erlaubnis des französischen Königs ein. Als materielle Grundlage hatte Guise dem König einfach vorgeschlagen: *aux frais des Châpîtres, des Abbayes et du corps de ville.*²⁶ Bei Ausführung dieses Anliegens fand der Kardinal in Bischof Nikolaus Pseume von Verdun ein williges Werkzeug. Ihm übertrug er zunächst einmal die Administration des Metzger Bistums (1568). 1569 begann Karl Guise mit den Jesuiten über sein

der berichtet, daß Heinrich II. 1552 sich in Verdun als *Vicarius Imperii* erklären ließ. – Über die erfolglose Intervention Karls V. vor Metz 1552 siehe Fr. Chaussier 312–313.

²³ Zusammenfassende Angaben über Kard. Karl I. von Lothringen († 1574) bei Fr. Chaussier 308–312. – Seine Titel und Ehrenämter sind vollzählig aufgeführt in der Aufhebungsbulle Gregors XIII. von Gorze (*Sacro-sanctae Romanae Ecclesiae*) vom 5. Dez. 1572 (unten Anm. 31). – Seine Ernennung zum Kommandatar von Gorze auf Lebenszeit (16. Nov. 1547) ist notiert: *Archivio Vatic., Indice Garampi* vol. 462, f. 12^v.

²⁴ Karl I. Guise war im Oktober 1547 nach Rom gekommen. Er suchte unter schweren Beschuldigungen gegen Karl V. P. Paul III. zum Bündnis mit Frankreich zu drängen, vgl. Ludw. Frh. von Pastor, *Geschichte der Päpste* 5 (1925) 630–631.

²⁵ Über die Säkularisierungen Karls I. von Lothringen vgl. J. Chr. Lager 571 und Fr. Chaussier 314–316. – Solche Ideen lagen damals in der Luft. So wollte Karl V. die Hälfte aller geistlichen Güter (1546/47) an sich ziehen, welchem Plan Paul III. energisch widerstand, vgl. Pastor 5 (1925) 595–596. – In England war Heinrich VIII. beispielgebend vorangegangen. – Zur Säkularisation des kalvinischen Kurfürsten im Wormser Raum 1559, siehe jetzt K. H. Debus – A. Stöcklein, *Die französischen Benediktinerpropsteien . . .* (ob. Anm. 1) 281. – Diese Einstellung, kirchliche Güter im Bedarfsfall wegzunehmen und für eigene Zwecke zu verwenden, verdichtete sich im folgenden Jahrhundert, vgl. die aufschlußreichen Darlegungen von A. Phil. Brück, *Mainzer Säkularisationspläne für Bleidenstadt, Eberbach und Seligenstadt in der Mitte des 16. Jhs. Nassauische Annalen* 79 (1968) 363–368.

²⁶ E. Martin, *L'Université de Pont-à-Mousson*. Nancy 1891, 9 f. und R. Parisot 2, 250 ff.

Projekt zu verhandeln. Er besprach sich mit dem Gründungsspezialisten, dem Père Edmond Auger, der bereits einen Taubenschlag jesuitischer Kollegien in Tournon, Lyon, Bordeaux, Toulouse und Rodez erstellt hatte und nun mit Pont-à-Mousson sein Lebenswerk krönen sollte. Dort in Pont-à-Mousson sollte er eine Universität mit fünf Fakultäten und etwa 70 Professoren schaffen. Als Subsistenz waren die Gorzer Güter ausersehen. Bis 1571 waren diese Pläne mit den Vertretern der Familie Guise durchverhandelt. Im Jänner 1572 besprach sich Karl Guise in Blois mit Franz Borgia. Der Jesuitengeneral zögerte anfangs mit seiner Zusage – offenbar weniger aus Bescheidenheit denn aus finanziellen Gründen. Die wirtschaftlichen Voraussetzungen waren damals ja noch nicht verfügbar.²⁷ Doch auch für diese Vorausbedingung hatte Karl Guise schon seine Maßnahmen getroffen. Er hatte vorsorglich am 7. Juni 1571 seinen Vertreter, den Bischof Nicolas Pseume, als Visitor nach Gorze entsandt, um sich auf diese Weise die Unterlagen für seine römische Eingabe zu verschaffen. Die Visitation fiel, wie erwünscht, vernichtend aus. Pseume berichtete einleitend, er habe sich von Mönchen und Bürgern an jene Stelle führen lassen, an der ehemals die Abtei sich befunden habe. Durch die Kriegswirren seien die Gebäude seit 1542 mehr und mehr beschädigt worden, sodaß eine Wiederherstellung nicht mehr in Frage komme. Gegen eine solche Wiederherstellung hätten übrigens sowohl Mönche wie Bürger protestiert, um nicht von neuem wieder in Kriegswirren gezogen zu werden. Pseume schlug schließlich die Umwandlung der Abtei in ein Kleinkanonikat vor.²⁸ Mit diesen brüchigen Unterlagen im Reisegepäck eilte Karl Guise zum neugewählten Gregor XIII., den er unausgesetzt im Sinne seines Projektes zu beeinflussen suchte. Zu seiner Überraschung zeigte sich der neue Papst anfänglich schwierig. Gregor XIII. machte die aufschlußreiche Bemerkung, er wünsche nicht das Gerede derer zu bestätigen, die da sagen, die Jesuiten möchten alle Kirchengüter an sich reißen.²⁹ Doch auch dieses Hindernis wußte Karl Guise geschickt zu überspringen. Er war es, der schon am 2. September 1572 (also mehrere Tage bevor die amtlichen Boten aus Frankreich eintrafen) dem froh bewegten Papst die Nachricht vom ‚estermínio‘, von der Vernichtung der Hugenottenführer, überbrachte. Als dann nähere Einzelheiten über die Bartholomäusnacht bekannt wurden, unternahm es Karl Guise, vor dem sich distanzierenden Papst und den Kardinalen den französischen Hof mit Engelszungen zu verteidigen.³⁰ Auch bei

²⁷ Beauftragung des Nicolas Pseume mit Metzger Geschäften 1568, vgl. A. Calmet, *Hist.* 3, 58. – Zu den Verhandlungen mit den Jesuiten vgl. E. Martin 9–11. – Über Pseume siehe E. Martin 9–11. – Die Zusammenkunft des Karl I. von Lothringen mit dem Jesuitengeneral Frz. Borgia (1572) bei E. Martin 12 f. – Das Zögern des Generals erwähnt R. Parisot 250.

²⁸ Zur Vernichtungsvisitation des B. Pseume in Gorze (7. 6. 1571): Akten in Metz, *Archives Départementales H 709* n. 2, vgl. dazu A. Calmet, *Hist.* 3, 111–112 sowie Fr. Chaussier 316–318 und E. Martin 8 ff. sowie R. Parisot, *Hist.* 2, 250–255.

²⁹ Die Äußerung Gregors XIII. über die Expansion der Jesuiten bringt E. Martin 13. – Zur Romfahrt Karl I. im Jahr 1572 vgl. Fr. Chaussier 318 sowie die nachfolg. Anm., ferner Pastor 9 (1928) 7.

³⁰ Die erste amtliche Nachricht über die Bartholomäusnacht erreichte Rom am 5. Sept. 1572. Kard. Karl von Lothringen überbrachte schon am 2. Sept. dem Papst:

seinen weiteren Verhandlungen ließ er geschickt einfließen, ohne die Gorzer Güter könne seine Familie den Endkampf gegen die Hugenotten nicht bestehen. Die Zähigkeit des Metzzer Kardinals kam so langsam zum Ziel. Gleichzeitig mit der Erektionsbulle für Pont-à-Mousson promulierte Gregor XIII. die Auflösung der Chrodegangstiftung (5. Dez. 1572). Der narrative Teil der Auflösungsbulle (*Sacrosanctae Romanae ecclesiae*) wiederholt die Angaben des Nikolaus Pseume – so die zweifelhafte Angabe des Protestes der Gorzer Mönche, die im weiteren Verfolg durch diese selbst widerlegt wurde, als auch die unverflorene Behauptung, daß eine Wiederherstellung zu teuer käme, indes die Schaffung einer ganzen Universität aus den gleichen Mitteln eben doch möglich gewesen ist.³¹ Als die Beauftragten des Kardinals nach seiner Rückkehr zur amtlichen Auflösung schreiten wollten, blieben die Gorzer Mönche unter Protest fern, sodaß die erste Phase des Aktes juridisch nicht vollziehbar war. Der alternde Karl Guise schrieb ungeduldig zweimal an B. Pseume – es war dies im April wie im Okt. 1574 – er möchte nun doch zur Aufhebung, auch in Abwesenheit der protestierenden Mönche, schreiten.³² Nach dem Tod des Karl Guise (im Dez. 1574) zögerte sein gleichnamiger Nachfolger nicht länger. Zwischen 1580 und 1608 ließ er die Apostelkirche sowie sämtliche Konventgebäude niederreißen, um den Protestierenden keinerlei örtlichen Anhalt zu belassen.³³ Die Mauriner haben noch 1649 versucht, die Entwicklung rückgängig zu machen. Sie haben wegen der gefärbten Narratio des B. Pseume das Auflösungsdocument als *bulia surrepticia* bezeichnet.³⁴

lo esterminio loro [der Hugenotten] portiamo alla Santità Vestra a gloria del Signore nostro Dio, vgl. Pastor 9 (1928) 364–368.

³¹ Text der Aufhebungsbulle Gorzes (ungedr.): Gregor XIII. (*Sacrosanctae Romanae Ecclesiae*) vom 5. Dez. 1572 in Metz, *Archives Départementales, H 709* n. 1 (Orig. und mehrere Abschriften). Pastor 9 (1928) 172 f. erwähnt lediglich die Gründungsbulle von Pont-à-Mousson vom gleichen Datum 5. Dez. 1572 (In supremamenti), die mehrfach gedruckt ist, vgl. A. Calmet, *Hist. 3* (épreuves) DCLXXXVIII sqq. und *Bullarium Romanum* 8 Torino 1863, 519–526 – von der Vernichtung der Abtei Gorze erwähnt Pastor a.a.O. nichts. – Zum Inhalt der Aufhebungsbulle Gorzes vgl. Fr. Chaussier 318–319 und R. Parisot 255 f.

³² Die beiden drängenden Briefe des vor seinem Tod stehenden Karl I. von Lothringen an B. Pseume, auch in absentia der Gorzer Mönche zur Aufhebung zu schreiben, erwähnt A. Calmet, *Hist. 3*, 66 sowie J. Chr. Lager 572, und auch Fr. Chaussier 321.

³³ Der Aufhebungsakt konnte erst am 22. März 1580 durchgeführt werden. Dabei unterwarfen sich drei Gorzer Mönche, indes die übrigen unter Protest ausgetrieben wurden (Fr. Chaussier 324–325). 1582 begann der Herzog von Lothringen die Apostelkirche einzureißen – der Vorwand der Baufälligkeit war nichtig (Fr. Chaussier 325). 1584 beschlagnahmte er die in der Metzzer Kathedrale deponierten kostbaren Reliquiare von Gorze (ebenda). 1609 erfolgt die Niederreißung der restlichen Konventgebäude (ebenda 343).

³⁴ Zum Wort von der *bulia surrepticia* vgl. A. Calmer, *Hist. 3*, DCLXXXIX mit *Gallia christiana* 13, 881. – Die Mauriner hatten bereits von Ludwig XIV. die Wiederherstellung Gorzes erreicht (1647), als Herzog Karls IV. von Lothringen Einspruch an der römischen Kurie die Wiederherstellungsbemühungen verhinderte (Fr. Chaussier 368).

Die Erörterungen können an dieser Stelle abgebrochen werden. Zusammenfassend läßt sich feststellen: Nach den Absichten ihres Gründers war die Abtei Gorze Eigenkloster der Metzzer Kirche. Die eigenkirchlichen Rechte konnten, wie gezeigt wurde, unterschiedlich gehandhabt werden. Je nach Art der verschiedenen Handhabung eben dieser Metzzer Rechte können drei aufeinanderfolgende eigenkirchenrechtliche Phasen in der Entwicklung der Abtei zunächst unterschieden werden. Mit dem Paschalisprivileg von 1105 setzt eine vierte Phase der Rechtsentwicklung ein, die Durchbrechung des Eigenkirchenrechts und der Übergang zum kirchenrechtlichen Eigenstand von Gorze. Dieser neue Rechtsstand wurde freilich sehr bald wieder durch Einmischung übermächtiger äußerer Faktoren verändert. Der kuriale Zentralismus nahm der Abtei im 14. Jh. den so mühsam errungenen Selbststand. In der ersten Hälfte des folgenden 15. Jhs. drückte dann die Intervention der französischen Krone im Verein mit der päpstlichen Kurie Gorze zum Wirtschaftsobjekt einer bloßen Kommende herab, die in der Zeit der Religionskämpfe aus finanziellen Erwägungen auseinandergenommen wurde. Vom Metzzer Einfluß ist Gorze somit nie ganz losgekommen. Ein Metzzer Bischof hatte die Abtei Gorze einst gegründet. Ein Metzzer Kardinal sollte Gorze später vernichten.

ANHANG

Ergänzung der Gorzer Äbtereihe (Ende 12. Jh. bis 1572)

Die Gorzer Äbtereihe hat wiederholte Beachtung gefunden. Seit den Tagen eines *A. Calmet* (1728) und der *Gallia christiana* (1874) mühte man sich stets von neuem um eine *rectification*, d. h., um Berichtigung und Ergänzung der mangelhaft überlieferten Series. Auf *R. Dupriez* (1879) folgten *J. Chr. Lager* (1887) und Fr. *Chaussier* (1894) sowie die mit dem Jahr 1971 im voraus versehene Untersuchung des *M. Parisse*.¹ Die von Parisse unabhängige, gleichzeitig entstandene Studie von *N. Reimann*, ist hinsichtlich der Datenverarbeitung dem Forschungsziel wohl am nächsten gekommen. Reimann hat nämlich für die Zeit vom 13. bis 15. Jahrhundert erstmals die Regestenpublikationen der vatikanischen Quellen herangezogen. Geht man indes über die Kurzregesten zu den Quellentexten selbst zurück, so melden sich sofort neue Einsichten. Die narrativen Teile der Originalien lassen sowohl Daten wie auch die rechtsgeschichtlichen Phasen jener lothringischen Gemeinschaft schärfer hervortreten. Als Ergänzung zur vorausgehenden Studie dürfte somit eine Übersicht über die spätmittelalterliche Epoche bis hin zur Vernichtung der Chrodegangstiftung (1572) erwünscht sein.²

¹ Einzelangaben bei N. Reimann, a.a.O. 337–389. – M. Parisse, *Le Nécrologe de Gorze. Annales de l'Est*, publiées par l'Université de Nancy II. Mémoire n. 40. Nancy 1971, bes. 29–38.

² Übersicht über die im Anhang verwandten Kürzungen:
Chaussier = Fr. *Chaussier, L'Abbaye de G.* (ob. Aufsatz Anm. 1).

- Ehlen = L. Ehlen, *Das Schisma im Metzzer Sprengel. Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde*, 21, 2 (1902).
- Eubel = K. Eubel, *Die päpstlichen Provisionen auf deutsche Abteien während des Schismas und des Pontifikats von Martin V. (1378–1431). Stud. Mitt. OSB* 15 (1894).
- Gall. christ. = *Gallia christiana in provinciis ecclesiasticas distributa*, auct. Denis de Sainte-Marthe, ed. P. Piolin 13 (1874)² 875–898.
- HM = *Histoire Générale de Metz* (edd. J. François et Nic. Tabouillot) II–III (1775), IV (1781).
- Lager = J. Chr. Lager, *Die Abtei G . . .* (ob. Aufs. Anm. 1).
- Oblig. = Archivio del Vaticano, *Obligaciones et solutiones*.
- Parisse = M. Parisse, *Le Nécrologe de G.* (siehe ob. Anm. 1).
- Reg. Avin. = Archivio del Vaticano. *Registra Avinionensia*.
- Reg. Lat. = Archivio del Vaticano. *Registra Lateranensia*.
- Reg. Vat. = Archivio del Vaticano. *Registra Vaticana*.
- Reimann = N. Reimann, *Beitrag . . .* (ob. Aufsatz Anm. 1).
- Rep. Germ. = *Repertorium Germanicum . . .*, hg. vom Preussischen Historischen Institut in Rom.
Bd. I. Clemens VII. von Avignon (1378–94), bearb. von E. Göller. Berlin 1916.
Bd. II. Urban VI., Bonifaz IX., Innozenz VII. und Gregor XII. (1378–1415). Teil I–III, Berlin 1933–1938 (Neudruck 1961).
- RLP = *Registres et lettres des Papes*. Bibliothèque des Écoles Françaises d'Athènes et de Rome.
XIII. e siècle . . . Boniface VIII. (1294–1303), ed. G. Digard etc. 1–4 (1884–1939).
XIV. siècle . . . Jean XXII. (1316–1334), ed. G. Mollat 1–16 (1921–1947). – Benoît XII. (1334–1342), ed. J. M. Vidal 1–3 (1903–1911).
- Stöcklein = K. Hz. Debus und A. Stöcklein, *Die französischen Benediktinerpropsteien . . .* (ob. Aufsatz, Anm. 1).
- VUR I–II = *Vatikanische Urkunden und Regesten zur Geschichte Lothringens*, bearb. von Hch. Volbert Sauerland.
 I. Bonifaz VIII. bis Benedikt XII. (1294–1342).
 II. Clemens VI. bis Urban V. (1342–1370).
Quellen zur lothringischen Geschichte 1–2 (1901–1905).

Jean de Briey (1270 – 4. 9. 1294)

Regierungsantritt: angeblich 1270.¹ Vater: Hardubrand de Briey.² Erstmals urkundlich erwähnt 17. 6. 1273.³ Am 3. 9. 1293 noch im Amt.⁴ Tod: an einem 4. Sept.⁵ 1294. Die von Bonifaz VIII. am 4. Sept. 1295 in Anagni ausgestellte Urkunde setzt den Tod des Gorzer Abtes voraus, der infolgedessen am 4. Sept. des Vorjahrs gestorben ist.⁶

¹ So Chaussier 480. – Gall. christ. 13, 890 nennt für die gleiche Zeitspanne zwei Äbte mit dem gleichen Namen Johannes.

² Reimann 352, Anm. 1.

³ Herbomez 153 f. n. 64 bis.

⁴ Herbomez 615 n. 247. – Chaussier 205 bezeugt den Abt noch 1294 unter den Lebenden.

⁵ Parisse 85.

⁶ Reg. Vat. 47, f. 77r-v.

Pierre de Boiffremont (1299 – c. 1302)

Fünffährige Vakanz des äbtlichen Amtes (1294/99) durch Verfügung Bonifaz VIII., der die Abtei am 4. Sept. 1295 der mensa episcopalis von Metz zur Behebung der Schuldenlast des Bistums inkorporierte. B. Burkard von Metz (1282–1296) hatte die päpstliche Verfügung beantragt, als kein Abt mehr im Regiment war. Die Verfügung beseitigte bis auf weiteres das Wahlrecht der Mönche. Der Metzger Bischof sollte jeweils den Prior ernennen.¹ Kassation dieser Verfügung durch ebendenselben P. Bonifaz VIII. am 18. August 1297.² Zusicherung des Wahlrechts durch parallele Verfügung.³

Neuwahl: zu Beginn des Jahres 1299. Bestätigung der erfolgten Wahl durch Bonifaz VIII. am 6. 4. 1299.⁴ Der Erwählte war vorher Abt im Kloster Lux (Diöz. Besançon) gewesen. – Neuordnung der Schöffenwahl in Metz am 2. 4. 1300 zuungunsten der überlieferten Gorzer Rechte.⁵ – Letzte urkundliche Erwähnung am 3. 6. 1301.⁶ Tod: an einem 23. Okt. oder 21. Dez.⁷

¹ Reg. Vat. 47, f. 77^{r-v}. Vgl. VUR 1, 2–4 n. 4. – Reimann 356.

² Reg. Vat. 48, f. 275^r und VUR 1, 22 f. n. 32 sowie RLP 1, 765 n. 1997.

³ Reg. Vat. 48, f. 275^v und VUR 1, 23 f. n. 33. – Text bei Herbomez 71–73. n. 33. – Reimann 357.

⁴ VUR 1, 31 f. n. 52 und RLP 2, 362 f. n. 2973.

⁵ Reimann 359.

⁶ Herbomez 177 n. 75.

⁷ Parisse 88 n. 6.

Vautier (Walter) Duveux (c. 1304–1309)

Amtsantritt: unbekannt. Erste Erwähnung im März 1304.¹ Visitationsstreit 1308. Klemens V. beauftragte in diesem Jahr den Trierer Erzbischof Balduin von Luxemburg (1308–1354) mit der Visitation der Abteien seines Gebietes.² Die Visitatoren erklärten am 5. Oktober 1308, daß sie am 29. Oktober in Gorze erscheinen wollten, wo Abt Walther auf unkanonische Weise und ohne kirchliche Bestätigung sich seines Amtes bemächtigt habe.³ Da Abt Walter die Visitatoren nicht vorließ, gelangte der Streitfall vor den päpstlichen Hof. Als Klemens V. am 12. Mai 1309 den Fall untersuchen ließ, war Abt Walter kurz zuvor gestorben.⁴ Der Todestag fällt ins Frühjahr 1309.⁵

¹ Herbomez 493 n. 196. Reimann 360.

² Am 30. März 1308, vgl. VUR 1, 87 n. 133.

³ Belege bei Reimann 362.

⁴ VUR 1, 92–94 n. 143.

⁵ Parisse 71 n. 5 nennt den 27. Februar oder den 19. April. – Da Abt Walter am 16. Nov. 1308 noch unter den Lebenden weilt (Reimann 362 Anm. 66), kommt als Todesjahr nur das Frühjahr 1309 in Frage.

Adam (1310–1322 res.)

Vor Juni 1310 Doppelwahl: die Minderheit wählte den Propst Jakob von Stenay, die Mehrheit den Propst Adam von Varangéville. Beide Kandidaten sprachen an der Kurie in Avignon vor, wo beide zur Resignation veranlaßt

wurden. Klemens V. ernannte dann am 22. Juni 1310 Propst Adam,¹ dessen finanzielle Absprachen den Entscheid bestimmt haben dürften.² Resignation im Jahr 1322 – ob finanzielle Bedrängnis oder andere Ursachen den Rücktritt erzwangen, ist vorderhand nicht zu ermitteln.³ Tod an einem 4. Oktober.⁴

¹ Reg. Vat. 57, f. 91^v sowie VUR 1, 106 f. n. 163.

² Belege bei Reimann 364–366.

³ Reg. Avin. 18, f. 206^v–207^r: per liberam renunciacionem dilecti filii Ade.

⁴ Parisse 94.

Theobald (1322–1343 res.)

Erneute Doppelwahl vor Dezember 1322. Die Gegenkandidaten waren dieses Mal Johannes de Calvomonte, Propst in Pfeddersheim bei Worms, und Theobald, der Propst in dem von Gorze abhängigen Amel. Der Streit wurde wiederum vor die Kurie gebracht, wo das Ganze den gleichen Verlauf wie bei der letztvergangenen Doppelwahl nahm. Beide Kandidaten wurden zur Resignation veranlaßt, woraufhin Johannes XXII. am 21. 12. 1322 Theobald zum Abt ernannte.¹ Anweisung zum Empfang der Abtsbenediktion am 9. 1. 1323.² Bezahlung der Servitientaxen seitens des neuen Abtes noch im April 1323.³ Abt Theobald wurde wiederholt mit der Durchführung päpstlicher Aufträge betraut.⁴ Vor Mai 1343 reichten zwei Gorzer Mönche eine Klageschrift gegen ihren Abt in Avignon ein,⁵ die zum Rücktritt des Abtes führte.⁶ Abt Theobald starb an einem 15. 1. 7 nach 1343.

¹ Reg. Avin. 18, f. 206^v–207^r, vgl. VUR 1, 183–185 n. 361 und RLP 4, 221 n. 12 763. – Auswertung des für die Wahlvorgänge von 1322 ungemein aufschlußreichen Dokumentes bei Reimann 368 f. – Über Jean de Chaumont, Propst von Pfeddersheim, der 1322 als Propst bezeugt ist und in dieser Funktion 1331 durch einen Johannes (Wyss) ersetzt erscheint, siehe jetzt Stöcklein 262–265.

² Reg. Avin. 18, f. 182^v, ferner RLP 4, 226 n. 16 810 und Reimann 369.

³ Oblig. 3, f. 108 und 6, f. 33 sowie für das Jahr 1324 Oblig. 3, f. 113.

⁴ Belege bei Reimann 371 f.

⁵ Bescheid Klemens VI. an die Untersuchungskommission vom 24. Mai 1343: Reg. Vat. 159, f. 448^v–449^r sowie VUR 2, 25–27 n. 888.

⁶ Rücktrittserklärung vom Jahr 1343: Regest in VUR 2, 32 n. 901.

⁷ Parisse 64 n. 7 (der hier von einem zweiten Abt dieses Namens spricht, der 1421–29 in Gorze regiert haben soll).

Jean Dauphin (1343–1350/1 res.)

Päpstliche Provision gegen das Wahlrecht der Gorzer Gemeinschaft: Am 12. Dez. 1343 providiert Klemens VI. den Prior des kluniazensischen Priorates Valbonnais (Diöz. Grenoble) auf die Abtei Gorze. Das Dokument¹ ist ein sprechendes Zeugnis dafür, daß man noch im 14. Jahrhundert in höchsten Kreisen sich des Unterschieds zwischen dem Ordo Gorzes und Klunis sehr wohl bewußt gewesen ist.² Der Providierte gehörte zum Hochadel von Vienne,³ der nur an den Gefällen der Abtei interessiert war und die Geschäfte durch seinen Administrator Wilhelm Xaving⁴ erledigen ließ. Trotz gehäufte kurialer Gunsterweise⁵ bereiteten dem Abt die Begleichung der

Servitien größte Schwierigkeiten,⁶ sodaß er nach Mitte Juni 1350 sich dazu bereit finden mußte, auf das einträgliche Gorze Verzicht zu leisten.⁷ Am 28. September 1351 wurde Jean Dauphin auf das Bistum Tunis amoviert.⁸

¹ Reg. Vat. 161, f. 58^r-59^r, vgl. Reg. Vat. 215, f. 84 und VUR 2,32 n. 901. – Der Garampi-Indice im Vatik. Archiv Bd. 524, f. 91^r zitiert die gleiche Verfügung Klemens VI. (anno secundo) tom. 5, f. 58 und sagt von Jean Dauphin: fit abbas ex cessione Theobaldi . . .

² Klemens VI. ernennt den kluniazensischen Prior (Reg. Vat. 161, f. 58^r): *non obstante quod dicti Ordinis Cluniacensis existis ac in dicto monasterio (scil. Gorze) alterius formae habitus regularis quam in dicto Prioratu (Valbonnais) habetur . . . teque illi preficimus in abbatem . . . Volumus autem quod ex nunc in antea illum gestes habitum, qui in dicto monasterio (scil. Gorze) geritur et habetur ac ipsius monasterii institutis regularibus te conformes.* – K. U. Jaeschke, *Zur Eigenständigkeit einer Junggorzer Reformbewegung. Zeitschrift für Kirchengesch.* 71 (1970) 17–43 hat erneut die Tatsache unterstrichen, daß von der Wende des 11. Jahrhunderts ab die Reformgegensätze sich mehr und mehr einebnen. Daß man aber nach wie vor sehr wohl zwischen den einzelnen Bewegungen zu unterscheiden wußte, zeigt das aufgeführte späte Zeugnis vom Papsthof zu Avignon.

³ Siehe Reimann 374 f. nach Reg. Avin. 76, f. 277^{r-v} und Reg. Vat. 159, f. 405^{r-v}.

⁴ Erwähnt bei Herboz 561–571 n. 217–219 (zum Jahr 1347).

⁵ Belege bei Reimann 375 f.

⁶ Vgl. Oblig. 6, f. 208 und Oblig. 16, f. 83 und 87, ferner Reimann 375.

⁷ Am 16. 6. 1350 protestierte Abt Jean Dauphin gegen die Beschlagnahme seiner Gefälle in S. Nicolas-de-Port, vgl. VUR 2, 89 f. n. 1063. Der Nachfolger (siehe unten) wird am 28. Sept. 1351 ernannt. Jean Dauphin muß also zwischen Juni 1350 und vor September 1351 seinen Verzicht auf Gorze abgeleistet haben.

⁸ Reg. Vat. 207, f. 52^v. – Jean Dauphin war noch 1356 am Leben. Seine von seinem Nachfolger in Gorze übernommene Schuldenlast sollte auch noch diesen Nachfolger „zur Strecke bringen“ (siehe unten), vgl. Reg. Avin. 133, f. 211^r. – Die Kopie des Gorzer Nekrologs aus dem 16. Jh. (ed. M. Parisse, *vid. p.* 102) verzeichnet keinen Todestag des Jean Dauphin.

Nikolas de Prény (1351–1358 res.)

Der Nachfolger wird nicht durch Wahl, sondern durch päpstliche Provision am 28. September 1351 zum Abt von Gorze ernannt.¹ Der neue Abt war von 1343–1351 Propst in Amel gewesen. Am 15. Dezember 1343 hatte Klemens VI. eben diesen Propst auch noch zum Abt von St. Martin in Glandern ernannt.² Auch Nicolas vermochte den drückenden Zahlungsverpflichtungen nicht nachzukommen.³ Resignation vor Mai 1358.⁴

¹ Reg. Vat. 207, f. 52^v-53^r, vgl. VUR 2, 104 n. 1102, Reimann 377.

² Reg. Vat. 161, f. 59^r.

³ Belege bei Reimann 377 f.

⁴ Vgl. die Ernennung des Nachfolgers am 11. Mai 1358: Reg. Avin. 138, f. 117^{r-v} (*sponte cessit* – so die Angabe über den Vorgänger Nicolas).

Hugo von Finstingen (1358–1375)

Wiederum Übergang des Wahlrechtes der Gorzer Gemeinschaft. Hugo, bisher Mönch von Weißenburg im Elsaß, wird von Innozenz VI. am 11. Mai 1358 zum Abt in Gorze ernannt.¹ Hugo erreicht für seinen Vorgänger bei Innozenz VI. die Verleihung des Kämmereramtes zu Pont-à-Mousson² – ein

neuer Beleg dafür, wie sehr die Kurie die fiskalistische Verleihung selbst untergeordneter Ämter beanspruchte. In der Abtragung der Schuldverpflichtungen muß Abt Hugo ein beachtliches Geschick entwickelt haben.³ Er ist unter seinen zahlreichen Vorgängern seit über sechzig Jahren der Erste, der seine Amtszeit *per obitum*⁴ und nicht durch Resignation beendet hat. Letzte urkundliche Erwähnung am 18. Juni 1375.⁵ Tod: 28. Oktober⁶ des gleichen Jahres.

¹ Reg. Avin. 138, f. 117^{r-v}, vgl. VUR 2, 177 n. 1298. – Der Name des deutschen Rittergeschlechtes erscheint in der Form: de Fenestrangis, französ.: Fenestranges. – Zum Eindringen Weissenburger Mönche in Gorzer Positionen vgl. jetzt A. Stöcklein 268–271.

² Regest in VUR 2, 178 n. 1301/2 vom 24. 5. 1358.

³ Belege bei Reimann 379.

⁴ Siehe die Ernennung des Nachfolgers: Reg. Vat. 289, f. 52^r (*per obitum ipsius Hugonis abbatis*).

⁵ Herbomez 257 n. 112.

⁶ Parisse 88 n. 10. – Das Todesjahr ergibt sich aus dem Ernennungsdatum des Nachfolgers (7. Januar 1376) und der letzten urkundlichen Nennung im Juni 1375 (ob. Anm. 5).

Nikolaus von Lützelstein (1375–1380)

Amtsantritt: zwischen 28. 10. 1375 und dem 7. Januar 1376 durch Wahl vonseiten der Gorzer Gemeinschaft. Gregor XI. unterdrückte jedoch sofort diesen Versuch der Gorzer, ihr Wahlrecht wieder wahrzunehmen. Er kassierte die erfolgte Wahl, obwohl diese einmütig erfolgt war (*licet de facto concorditer elegerint*). Er erklärte das Vorgehen der Wähler aus deren „Unwissenheit“ und ernannte dann seinerseits am 7. Januar 1376 den Gewählten zum Abt von Gorze.¹ Nikolaus war vor seiner Wahl Praepositus im Gorzer Priorat Varangéville gewesen, das Gregor XI. schon am 11. Januar 1376 dem Dijoner Mönch Wilhelm von Arcy übertrug.² Über die Begleichung der nun fälligen Servitien durch den neuen Abt liegen in den vatikanischen Quellen eine Menge Einträge bereit.³ In die letzten beiden Lebensjahre des Abtes fällt die große Wende, der Übergang des Metzser Bistums und seiner Abteien von der römischen Observanz zu der von Avignon, welche Wende der Legat Klemens VII., Kardinal Wilhelm von Aigrefeuille († 1401), zu Wege gebracht hat.⁴ Die Folgen dieser Spaltung sollten sich schon beim folgenden Abbatat zeigen. – Tod: 1380.⁵

¹ Verfügung Gregors XI. vom 7. Januar 1376: Reg. Vat. 289, f. 52^{r-v}, die Reimann 382 f. unbekannt geblieben war. Er vermutete deshalb, daß Nikolaus von Lützelstein genau so wie seine Vorgänger nicht durch Wahl, sondern durch päpstliche Provision zur Abtswürde gelangt sei. Die Rückbesinnung auf das Prinzip der kanonischen Wahl hält er deshalb zu diesem Zeitpunkt für unwahrscheinlich (Reimann 382 Anm. 190). – Indes haben die Gorzer sich schon beim Nachfolger und späterhin noch mit dem Wahlprinzip (wenn auch wenig erfolgreich) versucht – ein Zeichen dafür, wie wenig man mit der Wegnahme eines der Grundrechte der Benediktus-Regula einverstanden war. – Der Ernannte wurde mit päpstlichen Gnaden überhäuft, vgl. z. B. die ihm von Gregor XI. gewährte Vollmacht der Beichtvaterwahl oder des Tragaltars (Reg. Vat. 288, f. 68 und f. 429^v).

² Reg. Vat. 289, f. 127^{r-v}.

³ Oblig. 20, f. 184^v und Oblig. 43, f. 32^v (für den 19. Febr. 1376), ferner Oblig. 43, f. 6 (14. März 1377) und Oblig. 43, f. 18 und 27^v (für Monat Januar und Mai 1378) usw. – Daß Abt Nikolaus am 12. Juni 1378 sein Servitium an Urban VI. gezahlt habe, hat L. Ehlen S. 14 behauptet, aber nicht belegt.

⁴ Über die Tätigkeit des Kardinals von Aigrefeuille im Metzzer Raum vgl. die narratio der Verfügung Klemens VII. vom 17. Mai 1381 (Reg. Avin. 226, f. 203^{r-v}), ferner L. Ehlen 27, sowie E. Santovito, *Enciclop. cattolica* 1 (1948) 597 sowie Reimann 382.

⁵ Beleg bei Reimann 383. – In der Kopie des Totenbuchs von Gorze (Parisse 104) fehlt der Toteneintrag des Abtes Nikolaus.

Johannes von Heyss (1380–c. 1387)

Amtsantritt: 1380 durch Wahl. – Auskunft über die tatsächlich durch die Gorzer Mönche getätigte Wahl und die zwischen 1380 und 1388 sich abspielenden turbulenten Vorgänge erteilt die ausführliche Berichterstattung der Verfügung Klemens VII. vom 3. April 1388.¹ Darnach war Abt Johannes Mönch von Gorze gewesen. Seinen Aufstieg verdankte er dem Wahllakt, der einmütig erfolgt war (concorditer elegerunt). Der Beauftragte Klemens VII., der bereits erwähnte Legat Wilhelm von Aigrefeuille, habe die Konfirmation erteilt, was von Klemens VII. indes widerrufen worden war, der auf Gorze nacheinander Heinrich Conflandel und Ferry von Lenoncourt providierte. Die Wahl des Abtes Johannes muß vor dem 12. Oktober 1380 erfolgt sein.² Die Vermutung, daß Johannes der Kandidat Urbans VI. gewesen sei,³ ist schon deswegen hinfällig, da der Legat Klemens VII. anfänglich der Wahl zugestimmt hatte. Der von Klemens VII. providierte Abt Heinrich Conflandel vermochte sich in Gorze selbst nicht durchzusetzen. So rief Klemens VII. am 17. Mai 1381 den Dekan von Metz u. a. um Hilfe an, um Abt Heinrich nach Gorze zu bringen.⁴ Der Vorstoß hatte indes nur ephemeren Charakter.⁵ Im Jahr 1385 ist Abt Johannes offenkundig Herr der Lage in Gorze.⁶ Da Abt Heinrich gar nicht zum Zuge kam, transferierte ihn Klemens VII. am 1. November 1387 nach Anchin und ernannte Ferry von Lenoncourt zum neuen Abt von Gorze.⁷ Ob Abt Johannes gleichzeitig starb oder dem übermächtigen Lenoncourt das Feld überlassen mußte, ist vorderhand aus den Quellen nicht zu erheben.

¹ Reg. Avin. 253, f. 511^v–512^r. Nikolaus von Lützelstein wird als verstorben bezeichnet. – Zur Wahl heißt es: Johannem de Heyss, monachum ipsius monasterii . . . concorditer elegerunt. Dann fährt der Bericht fort: idemque Johannes pretextu electionis huius in prefato monasterio se intrusit etc. – Weitere Informationen über die Vorgänge liefert der Hilferuf Klemens VII. an den Dekan von Metz vom 17. Mai 1381 (Reg. Avin. 226, f. 203^r), wo über Johannes de Heyss ähnlich berichtet wird, nämlich: pretextu cuiusdam electionis . . . et confirmationis per dilectum filium nostrum Guillelmum, tit. s. Stephani in Celio monte presb. Cardinalem, in illis partibus s. Apostolicae Sedis Legatum . . .

² Am 12. Oktober 1380 providierte Klemens VII. Heinrich Conflandel auf die Abtei Gorze, vgl. Reg. Avin. 223, f. 76^v. Die Datierung im Rep. Germ. 1, 43 ist richtig, die Datierung bei Eubel 236 (4. Okt.) ist dagegen falsch. Da nach den in der vorausgeh. Anm. 1 genannten Quellen die Vorgänge sich überkreuzt haben, muß Abt Johannes unmittelbar vor dem 12. Oktober 1380 vom Legaten Klemens VII. konfirmiert worden sein.

³ L. Ehlen 405–407 und 415 wußte bereits, daß Abt Johannes in Gorze zunächst

gewählt und von Kard. Aigrefeuille konfirmiert, von Klemens VII. jedoch nicht anerkannt worden war. Daß Abt Johannes erst durch die Erstürmung Gorzes durch Walram von Luxemburg in die klementistische Partei hineingezwungen worden sei, ist kaum anzunehmen. Dasselbe gilt von Reimann 384, der den Schluß für nahelegend findet, daß Abt Johann „von Urban VI. berufen sein müßte“.

⁴ Reg. Avin. 226, f. 203^r, vgl. die vorausgeh. Anm. n. 1.

⁵ Vgl. Reimann 384.

⁶ Herbomez 477–483 n. 192, vgl. dazu Reimann 384 Anm. 209.

⁷ Reg. Avin. 253, f. 511^v und Reg. Avin. 254, f. 338^v (stark beschädigt), ferner Rep. Germ. 1, 28.

Heinrich Conflandel (1380–1387)

Der klementinische Kandidat, der auf die Abtei Gorze Anspruch erhob, war Heinrich, gen. Conflandel, bisher Prior in Samberone (Diöz. Langres). Klemens VII. providierte diesen Mann am 12. Oktober 1380 auf Gorze.¹ Gleichzeitig sprach er die Ungültigkeit der durch den Konvent vorgenommenen Wahl des Abtes Johannes Heys aus sowie der durch den Legaten Klemens VII. getätigten Wahlkonfirmation.² Ein zwischen Mai und November 1381 von Freunden des klementinischen Abtes Heinrich auf Gorze geführter Vorstoß brachte nur ephemeren Erfolg. Heinrich vermochte sich gegen den vom Konvent gewählten Abt nicht durchzusetzen, wie sehr auch die Urbanisten im Metzger Raum mit der Zeit in Bedrängnis gerieten.³ Klemens VII. transferierte darum am 1. November 1387 seinen erfolglosen Kandidaten auf die bei Arras gelegene Abtei Anchin.⁴

¹ Reg. Avin. 223, f. 76^v. – Name: Calmet, Hist. 3, CXX, Gall. christ. 13, 891 und Chaussier 234.

² Reg. Avin. 226, f. 203^r und Reg. Avin. 254, f. 338^v.

³ Hierzu Reimann 384 nach Ehlen 405–407, 415 und Rep. Germ. 1, 43.

⁴ Reg. Avin. 253, f. 511^v.

Franciscus, abbas Gorziensis (1380?)

Dieser Abt dürfte der tatsächliche urbanistische Kandidat gewesen sein. Er bekennt sich in der (damals noch) römischen Obligationsliste am 4. Dezember 1380 als Abt von Gorze zu seiner Servitientaxe von 1500 flor. sowie zu den Schulden seines Vorgängers Nikolaus von Lützelstein († 1380). Man hat somit an der römischen Kanzlei diesen Kandidaten für voll genommen.¹ Sonstige Nachrichten über diesen Abt sind bislang nicht aufgetaucht.

¹ Oblig. 43, f. 69^v: dns frater Franciscus abbas mon. Gorzien . . . promisit pro communi servitio . . . 1517 flor. auri . . . Dann folgt die Übernahme der Schuldverpflichtung für den Vorgänger Nikolaus. – Wieso das Rep. Germ. 1, 43 diesen Franziskus mit Abt Heinrich identifiziert, ist nicht ersichtlich.

Ferry de Lenoncourt (1387–1415)

Der auf Jahre hinaus erfolgreiche Platzhalter in Gorze sollte Ferry de Lenoncourt aus dem lothringischen Hochadel werden. Ferry ist eindeutig der Kandidat der inzwischen siegreichen klementistischen Partei. Zeit seines Lebens suchte die urbanistische Observanz ihre Gegenkandidaten auf die

Abtei Gorze zu bringen. Gegen den mächtigen Lenoncourt kamen diese indes nie auf. Ferry von Lenoncourt hielt bis unmittelbar vor Beendigung des Papstschismas an Ort und Stelle aus. Seine Gegenkandidaten werden infolgedessen nicht gesondert behandelt, sondern lediglich als Appendix zu dem in jenen Jahren tatsächlich in Gorze amtierenden Abt aufgeführt. Klemens VII. hatte am 1. November 1381 Abt Ferry (Ferricus, Fridericus) auf Gorze providiert.¹ Am 22. Februar 1388 erteilte Klemens VII. ihm die Vollmacht, von einem Beliebigen sich die Abtsweihe erteilen zu lassen.² Am 3. April 1388 verwendet sich Klemens VII. beim Dekan und Thesaurar von Metz und beim Kantor in Toul zugunsten seines Kandidaten, den diese gegen Abt Johannes unterstützen möchten. Gleichzeitig verleiht er den Genannten die Vollmacht, nach erfolgreicher Aktion gegen den *expulsus* die Mönche von Gorze von den kirchlichen Zensuren zu absolvieren.³ Zur selben Zeit versieht das Amt des avignonesischen Prokurators für Abt Ferry der aus Toul stammende Kleriker Dominique du Port.⁴ Am 12. Juni desselben Jahres 1388 bekennt sich Abt Ferry durch seinen Prokurator zur Zahlung der fälligen Servitientaxe von 1500 flor.⁵ In den Avignonesischen Registern ist Abt Ferry über 1408 hinaus gut bezeugt.⁶ Todesjahr: 1415,⁷ Todestag wohl der 20. April.⁸ –

Urbanistische Gegenkandidaten gegen Abt Ferry:

Letonius abb. (1380)⁹

Wilhelm von Ramberg (1396–1398), der Genannte war ehemals Mönch in Weißenburg im Elsaß und Propst im Gorzer Fernbesitz zu Pfeddersheim bei Worms. Gestorben 1398.¹⁰

Petrus (1398 ?).¹¹

¹ Reg. Avin. 254, f. 338^v (stark beschäd.), Reg. Avin. 253, f. 511^v (per translationem Heinrici . . .). Rep. Germ. 1, 28.

² Reg. Avin. 253, f. 369^v (22. 2. 1388) und Reg. Vat. 299, f. 14^v.

³ Reg. Avin. 253, f. 511^v–512^r (3. April 1388) mit ausführlicher Narratio der vorausgegangenen Ereignisse. Aus dem Bericht ergibt sich, daß Abt Johannes Heyss noch immer als in Betracht kommender Gegner des neu providierten Abtes Ferry erachtet wurde, daß aber mit dem Zusammenbruch seiner Position zu rechnen war.

⁴ Reg. Avin. 279, f. 224.

⁵ Oblig. 43, f. 115^r und Reg. Avin. 279, f. 108^v.

⁶ Siehe, Archivio del Vaticano, Garampi-Indices, bes. Band 524, f. 92^r f.

⁷ Procès verbal de la mort de Ferry de Lenoncourt 1415 (Moselle H n. 703, n. 1), vgl. Parisse 85 Anm. 12.

⁸ Die späte Kopie des Gorzer Totenbuches (Parisse 77) notiert (in offenkundiger Verschreibung des späten Kopisten): XII. kal. Maii: *Ferveus* (corr. Ferricus) piaemem. abb. (s. Gorgonii).

⁹ Gall. christ. 13, 891 sowie Chaussier 236 und Stöcklein 255 n. 137.

¹⁰ Vgl. die Angaben bei Stöcklein 312 und 328.

¹¹ Reg. Lat. 66, f. 250 und Stöcklein 273 und Text Seite 328. – Der Name des dilectus filius Petrus ist sicher nicht irrtümlich für Fridericus verschrieben, wie Stöcklein 328 annimmt.

Raimundus abb. (1415, 1416–?)

Raimund wird bereits in der amtlichen Todesurkunde des Abtes Ferry erwähnt.¹ Seine Konfirmation erhielt Raimund durch den Metzger Bischof

Konrad am 20. Juni 1416.² Das Gorzer Totenbuch verzeichnet seinen Todestag unter dem 6. April.³ Sein Nachfolger tritt 1420 sein Amt an.

¹ Siehe Vorgänger, Anm. 7.

² Gall. christ. 13, 891. – Wegen der ins Einzelne gehenden Angaben ist an der Notiz der Bearbeiter der Gall. christ. nicht zu zweifeln.

³ Parisse 76.

Jacques de Lavaux (1420–1421 res.)

Sein Vorgänger Raimund war der letzte Vertreter der klementistischen Ara. Nach der Beseitigung des Papstschemas und der Wahl Martins V. (1418–1431) werden wieder römische Kandidaten auf Gorze providiert. Die Provision Martins V. für Jacobus de la Valle nimmt auffälligerweise keinerlei Rücksicht auf den Vorgänger Raimund, sondern definiert die Gorzer Vakanz als verursacht *per obitum Frederici*,¹ obgleich doch gerade Ferry von Lenoncourt der eigentliche Mann der klementistischen Partei gewesen war. In die kurze Regierungszeit eben dieses Abtes Jakob fällt die Suspendierung des von den Gorzern beantragten Privilegs auf Befreiung von der Last des liturgischen Offiziums.² Nach der narratio der Provisionsurkunde für den Nachfolger Balduin war Abt Jakob nur für kurze Zeit im Amt gewesen. Das Gorzer Beneficium erledigte sich vor dem 14. März 1421 *per renunciacionem Jacobi*.³ Man wüßte gerne, welche Macht es gewesen war, die Abt Jakob so rasch zum Weichen gebracht hat. Todestag: 8. September nach 1421. Abt Jakob war vor und nach seiner so kurz bemessenen äbtlichen Amtszeit Prior im Gorzer Priorat Stenay.⁴

¹ Verfügung Martins V. (1420) im Arm. XII., tom. 121, f. 132 (Eubel 236).

² Siehe vorausgeh. Abhandlung, Anm. 20.

³ Reg. Lat. 217, f. 109.

⁴ Parisse 85, Anm. 12 mit Angaben zur Familie des Abtes.

Balduinus de Fléville (1421–1443)

Der neue Abt wurde von Martin V. am 14. März 1421 auf Gorze providiert, nachdem Abt Jakob angeblich *sponte cesserit* und der Konvent von Gorze schriftlich um die Ernennung des Balduin von Fléville gebeten habe.¹ Dieser Bericht läßt mehrere Deutungen zu. Es könnte sehr gut so gewesen sein, daß die Gorzer 1420 sich wieder einmal mit einer Wahl versucht hatten, bei der dann der neue Papst Martin V. zugunsten des Priors von Stenay das entscheidende Wort gesprochen hatte, während kurze Zeit darnach Martin V. auf das Drängen der Gegenpartei sich für Balduin entschieden hat. Nicht zu entscheiden ist freilich vorderhand, ob der neue Abt Balduin schon 1420 seinen Anhang hatte, oder ob er erst nachher sich in Szene gesetzt hat. Wie dem auch gewesen sein mag – am 9. April 1421 bekennt der neue Abt Balduin schon seine Servitien an der päpstlichen Kammer.² Für einen gleichzeitig amtierenden Abt namens Theobald, der 1422 am Trierer Kapitel teilgenommen haben soll und noch 1429 im Amt gewesen sei,³ bleibt kein Platz. Der Gorzer Abt hat an jenem Kapitel überhaupt nicht teilgenommen und

wurde deshalb vom Kapitel mit einer Geldstrafe belegt.⁴ Todestag: 9. Juni⁵ 1443.

¹ Reg. Lat. 217, f. 110^r und Rep. Germ. 4, 1 (1943) 176.

² Oblig. 62, f. 72^v. – Weitere Akten sind notiert in Rep. Germ. 4, 1 (1943) 176–177.

³ So die Bearbeiter der Gallia christ. 13, 891.

⁴ Belege bei Reimann 388.

⁵ Parisse 80: Balduinus de Flevilla, piae mem. abb. – Das Gorzer Totenbuch notiert am 29. Mai einen Balduinus abb. (Parisse 79), der in der bekannten Abtsreihe nicht unterzubringen ist. – Das Jahr ergibt sich aus der im April 1444 erfolgten Provision des Nachfolgers.

Gerhardus de Ludibus (1444–1446 res.)

Zwischen Juni 1443 und Ende April 1444 hatten sich die Gorzer Mönche wieder einmal an einer Wahl versucht. Es war zu einer Doppelwahl gekommen. Der zunächst erfolgreiche eine Kandidat, der Praepositus des von Gorze abhängigen Varangéville, Gerhard, wußte sich von Eugen IV. am 29. April 1444 die Provision auf Gorze zu verschaffen.¹ Sein römischer Prokurator Jacques Bouron bekannte sich am 20. Mai desselben Jahres 1444 anstelle des *electi abbatis, monachi Gorziensis*, Gerhard, zur Zahlung der vorgeschriebenen 1500 flor.² Ende März 1445 wandte sich Eugen IV. in einer Personalangelegenheit an Abt Gerhard.³ Nach März 1445 schrieb Karl VII. von Frankreich an P. Eugen IV. und verlangte die Nichtigkeitserklärung der Providierung Gerhards. Das königliche Schreiben erwähnt in aufschlußreicher Weise ebenfalls, daß vor der Providierung in Gorze eine Wahl stattgefunden habe.⁴ Nach den üblichen Verhandlungen wich Eugen IV. zurück und kassierte am 27. September 1446 die Provision Gerhards.⁵ Ende August 1449 sicherte Nikolaus V. dem unterlegenen Gerhard, der jetzt wieder als Praepositus von Varangéville erscheint, die Erträgnisse von St. Nicolas-du-Port zu.⁶ Vorher, am 19. August desselben Jahres 1449, absolvierte der Papst den unglücklichen Propst von allen während des Streites zugezogenen Zensuren.⁷ Im Juni 1450 schließlich erkannte Nikolaus V. dem unterlegenen Gerhard eine Pension von 700 Gulden lothringischer Währung zu.⁸

¹ Reg. Vat. 362, f. 231^r–232^v (III. Kal. Maii).

² Oblig. 71, f. 10^r. – Weitere Zahlung, ebenda Oblig. 72, f. 4^r.

³ Alte Signatur: Eug. IV., tom. 4, 236.

⁴ Text des kgl. Schreibens bei Luc d'Achery – de la Barre, *Spicilegium* 3. Paris. Lutet. 1723, 798–799. Der König verlangt geradeheraus von P. Eugen IV.: Gerardi provisionem revocare. Er hält außerdem dem Papst die für Gerhard ausgesprochene Provision vor (a Vobis obtinuit).

⁵ Reg. Vat. 378, f. 296. – Auch hier wird die vorausgehende Wahl in Gorze erwähnt. Dem unterlegenen Gerhard wird *perpetuum silentium* auferlegt. – Auf die gleiche Angelegenheit kam Eugen der IV. nochmals zurück, vgl. Reg. Vat. 364, f. 177.

⁶ Reg. Vat. 409, f. 180^{r-v} (IV. kal. Sept. 1449).

⁷ Reg. Lat. 390, f. 1^v.

⁸ Reg. Vat. 415, f. 148^r–151^v (XVII. kal. Julii 1450). Der lange Vorbericht gerade dieses Dokuments ist wiederum aufschlußreich. Vom unterlegenen Propst Gerhard heißt es da, daß er angesichts der entstandenen *scandala sponte et libere cessisti*.

Jakob Wisse (1443/44–1465/66)

Der eigentliche Platzhalter, der seit 1443 nach der schicksalhaften Doppelwahl in Gorze selbst sich behauptet hatte, war der nach Gerbweiler bei Lunéville (ehedem: Gerbertvilleir, heute: Gerbéviller) genannte Jakob Wisse. Nach der bereits erwähnten Protestnote des französischen Königs war Jakob in Anwesenheit seines späteren Gegenspielers Gerhard in Gorze gewählt worden.¹ Eugen IV. ergänzte dazu aufgrund der von Kard. Estouteville² gelieferten Unterlagen am 27. September 1446, daß Abt Jakob seitdem nun schon drei Jahre in Gorze selbst regiert – und zwar geschickt gewirtschaftet habe.³ Der Wahlakt muß somit in der späten zweiten Jahreshälfte von 1443 stattgefunden haben. Die darnach am 29. April 1444 ausgesprochene Providierung des Propstes Gerhard auf Gorze⁴ hat die nun einmal eingetretene Lage in Gorze nicht verändert. Um jedoch alle Belästigungen seitens des päpstlichen Gegenspielers abzuwehren, muß Abt Jakob spätestens um 1445 die Hilfe des französischen Königs angerufen haben, mit dem er persönliche Verbindungen besessen hat. Denn der König nennt ihn seinen getreuen Ratgeber (*consiliarium*). Für die Zukunft der Abtei sollten die Schlußworte der Note entscheidend werden. Gegen die Einrede des damaligen Nuntius nimmt der König hier die politische Oberhoheit über Gorze in Anspruch, das von seinen Vorfahren gegründet und dotiert worden sei.⁵ Für die Zukunft waren hiermit die Akzente gesetzt. Über die Besetzung Gorzes verfügte von da an die französische Krone. Mit anderen Worten: Aus der bisher päpstlichen Kommende war die Abtei durch den verhängnisvollen Schritt des Jakob Wisse zur französischen Kronkommende geworden.

Die französische Protestnote führte, wie oben schon ausgeführt wurde, am 27. September 1446 zunächst zur Kassation der Providierung des Propstes von Varangéville, Gerhard.⁶ Dieses Dokument Eugens IV. wie auch die beiden folgenden päpstlichen Äußerungen vermitteln in den narrativen Teilen eine ausgedehnte Vorgeschichte des ungewöhnlichen Falles, wobei immer wieder einmal neue Gesichtspunkte auftauchen. So erfährt man, daß vor der Kassation in Rom in aller Form ein Prozeßverfahren aufgezogen worden war, man hört ferner von dem politischen Druck, von dem ganz ungewöhnlichen Interesse, das der französische König, wie auch René von Lothringen – Sizilien am Fall Gorze bekundeten. Die Entscheidung, so erfährt man weiter, gründete auf den Ermittlungen des französischen Kardinals Estouteville, der an Ort und Stelle die Behauptungen des Königs als wahr erfunden habe. Aufschlußreich ist außerdem die hier zitierte Äußerung des Königs, daß er Gorze als ein *fortalitium inexpugnabile* erachte, auf das er keinesfalls verzichten könne.⁷ – Die päpstlichen Register enthalten übrigens zwischen 1446 und 1456 noch weitere Angaben über Abt Jakob, die hier nicht ausgeschöpft zu werden brauchen – die indes zeigen, daß Jakob 1456 noch immer im Regiment saß.⁸ – Über Herkunft und Familie des genannten Abtes Jakob können neustens genauere Angaben gemacht werden. Im Jahr 1417 – es handelt sich offensichtlich um ihn – hatte der zielbewußte junge Mann, der damals noch ein Kanonikat in Metz innehatte, ein Bittgesuch nach

Rom gerichtet.⁹ Nachdem aber der durch Anheirat ihm nahestehende Fléville seine Ernennung zum Abt von Gorze in Rom durchgesetzt hatte, dürfte auch Jakob Wisse nach Gorze übergewechselt sein.¹⁰ Seine ursprünglich aus Pfaffenhofen im Elsaß kommende Familie hatte die drei großen lothringischen Verwaltungszentren in herzoglichen Diensten zu betreuen. Der mehrfach wiederkehrende Zuname *de Gerbevillier* besagt weniger den eigentlichen Geburtsort als das von herzoglichen Gnaden zugewiesene Adelsprädikat. Ob Jean Wisse der Ältere († 1419) Vater oder Bruder des Abtes Jakob gewesen ist, muß nach den bisherigen Forschungen vorläufig noch offen bleiben.¹¹ Dasselbe gilt von der Familienzugehörigkeit des Anton Wyssse, der ursprünglich Mönch in Marmoutier gewesen war, um die Jahrhundertmitte die von Gorze abhängige Propstei Georgenberg in Pfeddersheim bei Worms innehatte, um dann ab 8. April 1471 für acht Jahre den Abtsthron von St. Martin in Glandern zu besteigen.¹² – Abt Jakob Wisse war Ende der fünfziger Jahre sicher noch am Leben. Er ist an einem 11. September¹³ und vor dem 12. Dezember 1466¹⁴ – vielleicht 1465 – verstorben.

¹ Siehe vorausgehenden Abschnitt über Abt Gerhard, Anm. 4.

² Hierüber K. Eubel, *Hier.* 2 (1914) 8, 18, 64. – Vgl. ferner L. Fhr. von Pastor, *Geschichte der Päpste* 2 (1925) 807 Register.

³ Reg. Vat. 378, f. 296.

⁴ Reg. Vat. 362, f. 231^r–232^v.

⁵ Oben Gerhard, Anm. 4.

⁶ Siehe diesen Abschn., Anm. 3.

⁷ Reg. Vat. 364, f. 177 (vom Jahr 1446) und Reg. Vat. 388, f. 168^v–171^r (Nikolaus V. vom VIII. id. Sept. 1447).

⁸ Die Zeitangaben der bisherigen Lit. (vgl. Reimann 387, Parisse 86 Anm. 2) sind wie vorher, so auch hier zu berichtigen. – Aufzählung der wichtigsten päpstlichen Äusserungen: Reg. Vat. 364, f. 7^v (Varangéville betr., 1446), ferner Reg. Vat. 409, f. 180^{r-v} (Nikol. V. vom IV. Kal. Sept. 1449), ferner Reg. Lat. 390, f. 1^v (XIV. Kal. Sept. 1449), ferner Reg. Vat. 415, f. 148^r–151^v (XVII. Kal. Jul. 1450), außerdem Archivio del Vaticano, Alte Sign. Kalixt III., tom. 8, f. 73 und tom. 21, f. 122 (beide von 1455) sowie ebenda Alte Sign. im Indice Garampi Bd. 524, f. 93^v: 29 tom. 28, f. 154 mit dem Regest: 1456 Jacobus abb. Gorzien. Metens. u.a.m.

⁹ K. A. Fink, *Rep. Germ.* 4, 2 (1957) col. 1564: Jac. Wisse de Gerbeuilleir (1417).

¹⁰ Ein Bruder (Neffe?) des Abtes Jakob namens Colin († 1431) hatte die Beatrice von Fléville geheiratet. Siehe folg. Anm.

¹¹ J. Choux, *Obituaire de l'Abbaye de Beaupré* . . . Nancy 1968, 22–24. Die mir vorläufig nicht zugänglichen Ergebnisse dieser Arbeit hat M. Parisse mir dankenswerterweise mitgeteilt (12. 2. 1972).

¹² Stöcklein 264, Anm. 214 und Seite 279 ist hiernach zu ergänzen. Anton Wyssse wurde am 8. April 1471 auf Glandern providiert, vgl. Archivio del Vat., Indice Garampi Bd. 537, f. 15^v. Ebendort ist das Regest festgehalten, daß in Glandern 1479 – also vor dem am 20. Aug. 1483 erfolgten Ableben des Anton Wyssse – ein neuer Abt Philippus nachfolgte.

¹³ Todestag: Parisse 86.

¹⁴ Das Todesjahr: vor der am 12. Dezember 1466 erfolgten Providierung des Nachfolgers (siehe dort, Anm. 1), also 1465/66.

Jean Jouffroi, Cardinalis s. Martini (1466–1473)

Was Jakob Wisse anlässlich der Doppelwahl von 1443/44 mit seinem Hilferuf an den König von Frankreich angerichtet hatte, wurde sofort bei der Regelung der Nachfolgefrage deutlich. Hatte schon vorher die Kurie jeden Wahlversuch des Gorzer Konvents rücksichtslos unterdrückt, so nahm jetzt die französische Krone hinwiederum den Kurialen die Verfügungsfreiheit, die diese seit 1310 den Gorzer Wählern hinterzogen hatten. Nur so wird verständlich, wenn nach Abt Jakob im Jahr 1466 schon wieder ein französischer Kandidat die Einkünfte der begüterten Abtei an sich bringen konnte. Am 12. Dezember 1466 providierte Papst Paul II. Jean Jouffroi, den Bischof von Albi, auf die Abtei Gorze. Seine geflissentliche Behauptung, daß dieser Akt von keinem erbeten, sondern *motu proprio* erfolge,¹ wirkt nicht gerade überzeugend. Jouffroi, der 1461 zum Kardinalat aufgestiegen war,² hatte damals bereits die fetten Kommenden von Luxeuil, von St. Denis in Paris und anderer Klöster inne.³ Im Jahr 1468 kommandierte ihm, der den Hals nicht voll bekam, Paul II. auch noch die kleine Abtei St. Symphorian bei Metz.⁴ Im hier zu behandelnden Zusammenhang interessiert vor allem die in der Providierung enthaltene Bemerkung, daß am 12. Dezember 1466 Gorze vakant war *per ipsius Jacobi obitum*, welcher lange die Abtei geleitet habe. Abt Jakob hatte also vorher (1465/66) seine so bitter erkämpfte Pfründe mit dem ewigen Leben vertauschen müssen. Auch für den neuen Kronkandidaten kam das Ende. Jean Jouffroi starb vor dem 7. Dezember 1473.⁵

¹ Reg. Vat. 526, f. 167^r–168^v (prid. id. Dec. 1466). – Die Angaben der früheren Lit. (vgl. Chaussier 165) sind auch hier zu berichtigen.

² Eubel, *Hier.* 2 (1914) 13 n. 7.

³ Chaussier 165. – Hier übrigens die aufschlußreiche Angabe, daß der Kardinal zur eigenen Verwaltung und Führung seiner Kommende überhaupt nicht in der Lage war. Dafür hatte er zwei Verwalter, einen Simon du Boisson und einen Philibert Châtelet, in Gorze angestellt.

⁴ Archivio del Vaticano, Alte Signatur: Paul II., tom. 6, f. 302 f.

⁵ Eubel, *Hier.* 13.

Giuliano della Rovere (1473–1484)

Lediglich als Gegenzug gegen die konkurrierenden Einflüsse der französischen Krone ist die Nominierung des Papstneffen, des damaligen Legaten und Erzbischofs von Avignon und des künftigen Julius II. zu verstehen. Papst Sixtus IV. providierte nach dem Hinscheiden des Kardinals Jouffroi seinen eigenen Neffen Giuliano della Rovere am 31. Dezember 1473 auf die Abteien St. Symphorian in Metz und Gorze.¹ Der Gegenzug wurde in Frankreich verstanden. Noch 1475 muß der Papst beim französischen König geradezu betteln, daß dieser endlich den Papstneffen in der ihm kommandierten Abtei Gorze zulassen möchte.² Der König gab indes nicht nach. Seit 1481 wird der französische Gegenkandidat Vary de Dommartin, der ehemalige Mönch aus Verdun, greifbar, der als unangenehmer Karrieremacher von der traditionellen Literatur gezeichnet wird.³ Der Widerstand der fran-

zösischen Krone erwies sich als unübersteigbar. So verzichtete schließlich selbst der Kraftmensch Giuliano auf die ihm unerreichbare Pfründe im Jahr 1484.⁴

¹ Archivio del Vaticano, Alte Signatur: Sixtus IV. tom. 81, f. 183.

² E. Martène-Durand, *Veterum scriptorum . . . coll.* 2. Parisiis Lutet. 1724, 1503–1504, vgl. auch Calmet, *Hist.* 3 (1745) XXXI und Lager 567.

³ Chaussier 270–273. Lager 567.

⁴ Siehe Nachf., Anm. 1.

Vary de Dommartin (1484–1508)

Im November 1484 fand sich endlich Innozenz VIII. dazu bereit, den französischen Kronkandidaten auf Gorze zu providieren.¹ Vary war ehemals Mönch in St. Evre in Toul gewesen. Dann hatte er sich die von Gorze abhängige Praepositur von Varangéville verschafft. Über den verschlagenen Abt Martin Pinguet von der Martinsabtei im Raume Metz hinweg führte ihn dann der Weg nach Gorze. Als Zwischenunterhändler zwischen dem französischen König und Guiliano della Rovere hatte der geschickte Pinguet es verstanden, Giuliano endlich 1484 zum Verzicht auf die ihm zuge dachte Gorzer Kommende zu bewegen.² In diesem Augenblick war dann der Weg nach Gorze für Vary frei. In konniventem Entgegenkommen gegen die deutlich geäußerten Wünsche der französischen Krone providierte, wie gesagt, Innozenz VIII. den Kronkandidaten auf Gorze. 1499 erreichte Vary sogar die Providierung auf das Bistum Verdun. Aber die gegen den Karriere-macher plötzlich aufspringende Mißgunst des René von Lothringen zerstörte die hochgespannten Hoffnungen des Gorzer Kommendatars. Der Aufstieg zum Bischofsamt blieb ihm verschlossen. Tod: am 7. Juli 1508.³

¹ Archivio del Vaticano, Alte Signatur: Innoz. VIII. tom. 83, f. 94 und tom. 43, f. 115 (VIII. idib. Nov. 1484: Varicus . . . fit abb. Gorzien.). – Vary bekannte seine *servitia communia* am 29. Nov. 1484, vgl. *ibid.* Prov. S. C. 27, f. 110.

² Chaussier 270–274.

³ Lager 267 ff.

Jean de Guise (1509/10–1530. 1547, vom 16. Januar bis 16. Nov.)

Julius II. providierte am 26. Juli 1502 auf den Wunsch französischer Kreise den kaum zehnjährigen Jean de Guise zum Bischof von Metz.¹ – Im zeitlichen Abstand davon – etwa 1509/10 – übertrug derselbe Papst dem jungen Menschen auch noch die Kommende von Gorze,² welche Würde Johannes bis zum Jahr 1530 in Händen hielt. In diesem Jahr zedierte Johannes die Gorzer Pfründe an den ihm verwandten *Nikolaus Guise*, die jener im Laienstand verharrende Adlige bis 16. Jänner 1547 innehatte.³ Mittlerweile hatte sich *Wilhelm von Fürstenberg* 1542 als französischer Mandatar in Gorze geriert.⁴ Als Karl V. 1543 zugriff, ließ er einen *Wilhelm von Orval* zum Abt in Gorze wählen, der sich in den Kriegswirren jener Jahre nicht zu behaupten vermochte.⁵ Als sich die Gorzer Pfründe anfangs 1547 durch den Rücktritt des Nikolaus Guise erledigte, wurde Karl I. Guise-Lothringen

(† 1574) am 16. November 1547 auf Lebenszeit zum Kommendatar von Gorze ernannt.⁶

¹ Archivio del Vaticano, Alte Sign.: Prov. Jul. II., tom. 6, f. 290.

² Archivio del Vat., Oblig. C. A., f. 77 (Jul. II. anno septimo = c. 1509/10). Die vorausgehende Einweisung auf Gorze ist somit vor 1511, um 1509/10 erfolgt. Die Zahlung der Obligation erfolgte am 1. 1. 1511.

³ Archivio del Vat., Alte Sign. Cons. 108, f. 200 (24. 1. 1530). Das Regest lautet: Card. Joh. de Lotharingia resignat eccl. Metensi Nicolao nepoti et remanet administrator. – Nikolaus Guise verzichtete am 16. Jänner 1547 auf Gorze, vgl. Indice Garampi Bd. 462, f. 11^v (XVII. Kal. Febr.).

⁴ Chaussier 193–311 und Lager 568–571.

⁵ Siehe vorausgeh. Anm. – Über die Familie Guise sieh. L. Just, *LThK* 6 (1961) 1146 f.

⁶ Archivio del Vat., Indice Garampi Bd. 462, f. 12^v (id. Nov. 1547). – Chaussier 305 f. ist hiernach zu korrigieren.

Karl I. von Lothringen (1547–1572)

Wie bereits ausgeführt, wurde Kard. Karl von Lothringen am 16. November 1547 auf Lebenszeit zum Kommendatar von Gorze ernannt. Über seine Vernichtungssaktion gegen Gorze wurde in der vorausgehenden Abhandlung berichtet. Zwei Jahre vor seinem Tod († 1574) verzichtete er zugunsten Karls II. von Lothringen († 1607) auf Gorze. Karl II. wurde am 15. September 1572 Gorze übertragen. 1578 wurde dieser Bischof von Metz, 1589 Kardinal. Er trieb in den achtziger Jahren die Mönche aus ihrem Kloster Gorze aus und ließ die Gebäude niederreißen.¹

¹ Lager 570–574, Chaussier 305–321.